



Jerome Kayser

**Das Ehegattensplitting im deutschen Steuerrecht -  
Modelle und Begründungen im Parteienspektrum**

**Social Policy** – Working Paper No. 7

2014

## Vorwort

Herr Kayser wendet sich einem "technischen" erscheinenden, jedoch politisch sehr umstrittenen und gesellschaftliche Grundordnungen betreffenden Thema zu, dem steuerrechtlichen „Ehegattensplitting“. Zu diesem Thema liegt praktisch keine sozialwissenschaftliche Forschung vor, es ist ein Thema von Steuerrechtlern.

In der Einleitung, die das Thema gehaltvoll kontextuiert, verweist Kayser auf die weitergehende gesellschaftliche Bedeutung des Ehegattensplittings. Von besonderer Bedeutung ist die Affinität des Ehegattensplittings zum konventionellen Alleinernährermodell, das in den 1950er und 1960er Jahren vorherrschte, dessen Dominanz in der Folge jedoch zurückgegangen ist. Anhand der Wahlprogramme der politischen Parteien zur Bundestagswahl 2013 fragt Kayser, wie die Parteien das Thema Ehegattensplitting thematisieren und wie sie ihre jeweilige Position legitimieren.

In Kapitel 2 wird der konzeptuelle Bezugsrahmen umrissen. Das erste Element ist die Wohlfahrtsstaatstypologie von Esping-Andersen, der gemäß eine Affinität zwischen Ehegattensplitting und dem konservativen Wohlfahrtsregime anzunehmen ist. Kaysers Frage ist dann, welches Wohlfahrtsregime die unterschiedlichen Parteiprogramme spiegeln im Hinblick auf Ehegattensplitting. Der andere theoretische Bezugsrahmen ist die Parteiendifferenzhypothese nach M.G. Schmidt, die die Parteienzusammensetzung der Regierung als wesentliche Determinante von Sozialpolitik ansieht. Hier lautet die Frage, inwieweit sich die Parteien im Bereich Ehegattensplitting unterscheiden.

Im dritten, empirischen Kapitel werden die Wahlprogramme der Parteien genauer analysiert im Hinblick darauf, wie sie Ehegattensplitting thematisieren und legitimieren, einschließlich der zugrunde liegenden Gesellschaftsbilder. Bei der CDU identifiziert der Autor vor allem eine familienbezogene und stark moralisch grundierte Argumentation. Bei der SPD zentrieren die Begründungen gesellschaftskritisch in Vorstellungen von Geschlechter- und Steuergerechtigkeit. Bei der FDP dominieren wirtschaftliche Begründungen. Die LINKE, die Ehegattensplitting ganz abschaffen will, fokussiert auf soziale Ungleichheit. Die GRÜNEN rekurrieren auf einen individualisierten Gesellschafts- und Politikbegriff und auf Geschlechtergerechtigkeit. Auch verbinden sie Ehegattensplitting mit der Frage einer Kindergrundsicherung, die Ehegattensplitting tendenziell ersetzen soll. Bei allen Parteien wird die Spannung zwischen Familien- und Individuenorientierung von Politik erkennbar. Bei allen Parteien tritt auch die Frage auf, wie mit bereits existierenden Ehen zu verfahren sei. Gemeinsam ist ferner den meisten Parteien, dass sie sich rechtlich absichern, durch Rekurs auf das Grundgesetz.

In einem erhellenden Fallvergleich (Kapitel 4) pointiert der Autor Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Positionen der Parteien. Alle Parteien treten (in unterschiedlichem Maße) für Änderungen beim Ehegattensplitting ein, unterscheiden sich aber wesentlich durch Kontexte und Begründungen der Positionierung. Bei der CDU dominiert der Kontext Familienpolitik und Moral, bei der SPD Gleichstellung und Gesellschaftskritik. Die FDP rekurriert primär auf wirtschaftspolitische, funktionale Erfordernisse und betont als einzige Partei die Privatheit der Familie. Die LINKE sieht das Thema im Lichte einer als ungerecht gesehenen Vermögensverteilung. Bei den GRÜNEN dominiert der Wert der Geschlechtergerechtigkeit, in dessen Licht das Ehegattensplitting unter mehr Aspekten thematisiert wird als bei allen anderen Parteien. Gemeinsam ist allen Parteien bemerkenswerterweise die Ablehnung der Diskriminierung unterschiedlicher Lebensformen; die Thematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; das Ziel der Kinderförderung; sowie eine „Pfadabhängigkeit“, d.h. eine Bindung der Stellungnahme zu Ehegattensplitting an grundlegende, ältere Überzeugungen der Partei.

Im Fazit (Kapitel 5) geht der Autor zurück auf seine in Kapitel 2 formulierten Forschungsfragen. Die Parteidifferenzhypothese wird für das Feld Ehegattensplitting bestätigt, weil die Differenzen zwischen den Parteien – auch innerhalb der Gruppe der befürwortenden wie der ablehnenden Parteien – Gemeinsamkeiten deutlich übersteigen. Zutreffend weist Kayser allerdings darauf hin, dass die realpolitischen Folgen dieser Differenzen unsicher sind, da das Thema nicht wahlbestimmend ist und die in Parteiprogrammen gefundenen Differenzen sich nicht notwendig in Regierungshandeln niederschlagen. Bemerkenswert ist der vertiefende Befund, dass sich bereits die Kontexte unterscheiden, in denen das Thema Ehegattensplitting von den jeweiligen Parteien thematisiert wird, sich also tiefer liegende Unterschiede in grundlegenden Überzeugungen geltend machen. Zum zweiten konzeptuellen Rahmen, der Beziehung zwischen Ehegattensplitting und Wohlfahrtsregime, zeigt sich, dass sich die Positionen der Parteien auf einer Skala zwischen dem konservativen Wohlfahrtsregime und Elementen eines sozialdemokratischen Regimes verorten lassen. Hier zeigt sich, dass sich das ursprünglich konservative deutsche Wohlfahrtsregime verschiebt (wobei anzumerken ist, dass M.G. Schmidt und Mitarbeiter bereits früh nachwiesen haben, dass das deutsche Wohlfahrtsregime eher ein hybrides, nicht rein konservatives ist). Interessant ist, dass sich in der Positionierung der SPD konservative und sozialdemokratische Elemente verbinden.

Die Arbeit wurde im April 2014 als Bachelor-Arbeit im Fach Politikwissenschaft an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld angenommen.

Lutz Leisering

## **0. Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2. Konzeptioneller Bezugsrahmen</b>	<b>8</b>
<b>3. Analyse der Wahlprogramme</b>	<b>11</b>
<b>3.1 CDU/CSU</b>	<b>11</b>
<b>3.2 SPD</b>	<b>16</b>
<b>3.3 FDP</b>	<b>20</b>
<b>3.4 Die LINKE</b>	<b>23</b>
<b>3.5 Bündnis 90/ Die GRÜNEN</b>	<b>25</b>
<b>4. Fallvergleich</b>	<b>27</b>
<b>5. Fazit</b>	<b>31</b>
<b>6. Quellenverzeichnis</b>	<b>36</b>

## 1. Einleitung

Im letzten Bundestagswahlkampf entbrannte immer wieder die Diskussion, ob das 1958 von der Regierung Adenauer eingeführte Ehegattensplitting noch zeitgemäß sei. Die Parteien spalteten sich in Gegner und Befürworter des einkommenssteuerrechtlichen Modells. Die Befürworter versuchten die steuerlichen Privilegien der Ehe zu verteidigen, indem sie die gesellschaftliche Bedeutung der Ehe für Individuen und die Gesellschaft in den Mittelpunkt rückten. Die Opposition hingegen bezeichnete die steuerliche Bevorzugung als überholt. Das Splitting sei denjenigen gegenüber ungerecht, die sich abseits der Ehe für eine andere Form des Zusammenlebens entschieden haben. Im Zuge des Wahlkampfs konnte eine emotional geführte Debatte beobachtet werden.

Doch worüber wird eigentlich (immer noch) gestritten? Welche Relevanz hat das Thema? Was ist das „Ehegattensplitting“ und welche steuerlichen Auswirkungen hat es für diejenigen, die davon Gebrauch machen?

Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG § 26) können sich Ehegatten zwischen einer individuellen Besteuerung (§ 26a) und einer Zusammenveranlagung (§ 26b) entscheiden. Bei der gemeinsamen Besteuerung werden die Einkünfte der Ehepartner zusammengezählt und anschließend halbiert („gesplittet“). Aus dem halbierten Einkommen ergibt sich der prozentual festgelegte Steuersatz, der über die Höhe der zu entrichtenden Einkommenssteuer entscheidet. Da hohe Einkommen prozentual stärker belastet werden, können Ehepartner, die ein unterschiedlich hohes Einkommen haben, besonders viele Steuern sparen. Folgendes Rechenbeispiel soll dies verdeutlichen: Wenn der eine Ehepartner 90.000 Euro im Jahr verdient und der andere kein Einkommen bezieht, beträgt der Steuervorteil gegenüber einem unverheirateten Paar durch das Splitting-Verfahren rund 7934 Euro im Jahr. Sobald die Einkommen der Ehepartner sich aber annähern, verringert sich der Vorteil: Wenn Ehepartner A 60.000 Euro und Ehepartner B 36.000 Euro pro Jahr verdienen, beträgt der jährliche Vorteil durch die steuerliche Zusammenveranlagung nur noch 575 Euro (siehe Hechtner 2013).

Je weiter also die Unterschiede beim Einkommen zwischen den Ehepartnern ausfallen, umso größer ist die Steuerersparnis. Neben den Auswirkungen der Konstruktion des Ehegattensplittings ist eine Analyse des Ehegattensplittings zudem relevant, da es eine Besserstellung von Verheirateten gegenüber Nicht-Verheirateten in der Besteuerung von Einkommen darstellt. Zum einen kann man sich hinsichtlich knapper öffentlicher Kassen die Frage stellen, ob eine finanzielle Förderung der Ehe noch hinreichend legitimiert erscheint. Zum anderen geht eine Besserstellung der Ehen zu Lasten derjenigen, die nicht verheiratet sind oder denen die Ehe untersagt ist, wie z.B. Homosexuellen. Dieses Thema

beinhaltet deswegen auch eine Gerechtigkeitsdimension, die von den Parteien beantwortet werden sollte.

Deswegen sollen in der vorliegenden Abschlussarbeit die Begründungen zum Ehegattensplitting der fünf politischen Parteien des 17. Bundestags (2009-2013) analysiert werden. Folgende Forschungsfrage stellt sich:

*Wie legitimieren die politischen Parteien ihre Positionierungen zum steuerlichen Modell des Ehegattensplittings in ihren Wahlprogrammen zur Bundestagswahl 2013?*

In den Wahlprogrammen richten sich Parteien an ihre potentiellen Wähler und legen ihre Absichten und Konzepte dar. Diese sind für die kommende Legislatur zwar nicht bindend und verändern sich zudem im Zuge von möglichen Koalitionsverhandlung, aber sie stellen eine Auflistung der wesentlichen Ausrichtung einer politischen Partei dar. Die Parteien versuchen durch die Begründungen in den Wahlprogrammen die Wählerschaft zu überzeugen. Zwar kann der Einfluss von Wahlprogrammen auf die Wähler kritisch hinterfragt werden, aber durch die schriftlich fixierte Form scheinen sich diese zu einer vergleichenden „Policy“- Analyse besonders gut zu eignen.

Da das Ehegattensplitting aus den 50-er Jahren stammt, ist der historische Kontext bei der Einführung zu beachten. Das „Goldene Zeitalter der Familie“ in den 1950-er und 1960-er Jahren war mit dem männlichen Alleinernährermodell verbunden. Zum Verständnis einer „normalen Ehe“ gehörte die Zugehörigkeit von Kindern (siehe Grönert 1998: 895f.). Dementsprechend sollte die Familie, zumeist mit Kindern, durch das Ehegattensplitting finanziell entlastet werden. Doch Ehe und Familie haben sich in ihrer Bedeutung und Ausprägung seit den 50-er Jahren verändert. Die Heiratsneigung nimmt sowohl lebenslang als auch in Form eines zeitlichen Aufschubs ab und wird teilweise durch nichteheliche Lebensgemeinschaften ersetzt (siehe Diewald 2011). Zudem kommt es seit 1965 zu einem kontinuierlichen Rückgang der Fertilität, die dazu führt, dass die deutsche Bevölkerung schrumpft (siehe Dorbritz et. al. 2008). Ursachen dafür sind neben dem Rückgang der kulturellen Selbstverständlichkeit und normativen Verbindlichkeit vom Kinderkriegen, die stärkere Bildungs- und Erwerbsbeteiligung der Frauen sowie die Entkopplung der Fertilität von der Sexualität (siehe Diewald 2011).

Da die Konstruktion des Ehegattensplittings seit der Einführung unverändert geblieben ist, stellt sich die Frage, inwiefern das Modell noch zu den heutigen, veränderten Formen des Zusammenlebens passt. Dazu verfasste Elisabeth Niejahr im ZEIT-Magazin den kritischen Artikel „Der Staat in meinem Bett“ über ihre persönlichen Erfahrungen mit den finanziellen Auswirkungen des Ehegattensplittings. Darin kommt mehrfach ihr Unverständnis zum Ausdruck, in welchen Situationen ihres Lebens sie finanziell unterstützt wird und bei welchen sie keine steuerlichen Erleichterungen erhielt.

Dadurch, dass sie wesentlich mehr als ihr Mann verdiente, erwies sich das Splitting nach der Hochzeit als „größte Subvention, die ich je vom Staat bekommen habe“ (Niejahr 2012: 23). Nachdem ihr Ehemann aber immer mehr Einkommen bezog, wurde die steuerliche Ersparnis kontinuierlich weniger. Nachdem sie ein Kind bekommen hatte und in der Elternzeit beruflich aussetzte, gab es keine Steuererleichterung mehr. Sie resultiert: „Das Ehegattensplitting ist nicht geschaffen für Ehen, in denen die Frau mehr verdient und gleichwohl nach einer Geburt zu Hause bleibt“ (Niejahr 2012: 24). Diese geschlechterspezifische Ungleichbehandlung durch das Splitting habe sie auch in ihrem Bekanntenkreis erfahren, bei denen das Splitting dazu führte, dass sich die Gehaltsunterschiede zwischen dem Vater und der Mutter nach Kinderauszeiten weiter vergrößerten. Nach der Trennung von ihrem Mann bekam die Mutter keinen Splittingvorteil mehr. Finanzielle Entlastungen hätte sie als Alleinerziehende viel stärker benötigt als zum Zeitpunkt der Hochzeit mit ihrem Mann (siehe Niejahr 2012: 23-25).

Wenngleich dieser subjektive Artikel lediglich aus Sicht einer einzelnen Person geschrieben ist, so verdeutlicht er dennoch grundsätzliche Kritikpunkte am Modell. Niejahr äußert ihren Unmut über die Konstruktion des Ehegattensplittings und den Einfluss, den der Staat auf ihr Privatleben auszuüben versucht. Dabei käme es ihr vor, als hätte das Modell mit ihren Bedürfnissen und ihrer Lebenswirklichkeit nicht viel zu tun. Die wohlfahrtsstaatlichen Erleichterungen, die durch das Ehegattensplitting gewährt werden, seien ihrer Ansicht nach an die falschen Kriterien geknüpft.

Beim zu untersuchenden Gegenstand liegt mein Erkenntnisinteresse auf der Thematisierung und Legitimierung der Positionierungen zum Ehegattensplitting. Der Analyse wird ein konzeptioneller Bezugsrahmen vorangestellt. Dieser hat den Zweck einer theoretischen Rahmung des Ehegattensplittings. Zum einen wird das Ehegattensplitting in bestehende wohlfahrtsstaatliche Kategorien (Esping-Andersen) eingeordnet. Dabei sollen Untersuchungen von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, über Folgen und Auswirkungen des Splitting sowie die Kritik am Modell, aufgegriffen werden. Zum anderen soll die Parteiendifferenztheorie (Manfred G. Schmidt) die Arbeit rahmen, welche untersucht, ob sich linke Parteien in der Regierungsverantwortung von konservativen Regierungen unterscheiden. Im Zuge der „Do parties matter?“-Debatte soll hier auf Grundlage der Wahlprogramme die Frage beantwortet werden, ob und inwiefern sich Parteien beim Ehegattensplitting voneinander abgrenzen. Anschließend werden die fünf Wahlprogramme der Parteien (CDU/CSU, SPD, FDP, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen) vorgestellt und hinsichtlich ihrer Legitimierung zum Splitting-Modell untersucht, um im Anschluss miteinander verglichen zu werden. Im Fazit sollen die im Bezugsrahmen aufgeworfenen Fragen bearbeitet und die vorgestellte Forschungsfrage beantwortet werden.

## 2. Konzeptioneller Bezugsrahmen

Das Ehegattensplitting kann man als eine familienpolitische Maßnahme im Steuerrecht begreifen. Denn hier wird eine steuerliche Erleichterung an die Form des Zusammenlebens, in dem Fall die Eheschließung, geknüpft. Die Definition von Familie, die dem Ehegattensplitting zugrunde liegt, beinhaltet lediglich das formale Ehebündnis und nicht per se die Existenz von Kindern.

Die nachfolgende idealtypische Unterscheidung von Wohlfahrtsstaatlichkeit (Esping-Andersen 1990) wird vorgestellt, um das Ehegattensplitting einzurahmen. Denn dieses ist innerhalb eines Wohlfahrtsstaats mit bestimmten Vorstellungen institutionalisiert, was z.B. die Konstruktion des Ehegattensplittings oder eine gewisse Pfadabhängigkeit erklären kann. Dafür wird anschließend das politische Programm des Ehegattensplittings einem Idealtypus zugeordnet.

Esping-Andersen unterscheidet zwischen drei idealtypischen Wohlfahrtsstaaten, die signifikant unterschiedliche Ausprägungen aufweisen:

Im „Sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaat“ besteht eine hoher Grad der Dekommodifizierung. Darunter wird verstanden, dass der Wohlfahrtsstaat dem Einzelnen (eher) ein Leben unabhängig der Erwerbsarbeit ermöglicht. Universale Leistungen vom Staat, die allen Staatsbürgern zustehen, sollen bestehende Unterschiede ausgleichen und somit eine flächendeckende Absicherung vor sozialen Risiken ermöglichen. Da dieses Modell über Steuern finanziert wird, muss der Staat hohe Abgaben von seinen Bürgern einfordern.

Der „Liberale Wohlfahrtsstaat“ hingegen weist eine geringe Dekommodifizierung auf - also eine starke Abhängigkeit von der Erwerbsarbeit. Die Marktfähigkeit der Individuen entscheidet über die Möglichkeit der Absicherung. Zudem haben die Bürger die Freiheit sich individuell und privat vor den jeweiligen sozialen Risiken abzusichern. Dadurch werden bestehende Ungleichheiten eher verschärft.

Im „Konservativen Wohlfahrtsstaat“ ist die Dekommodifizierung moderat, da nicht ausschließlich der Markt („liberal“), aber auch nicht nur der Staat („sozialdemokratisch“) für die Wohlfahrtsproduktion zuständig ist. In diesem Modell nimmt die Familie eine zentrale Rolle der wohlfahrtsstaatlichen Reproduktion und Absicherung vor sozialen Risiken ein. In Differenz zu den anderen Modellen bestehen hier geschlechtsspezifische Vorstellungen über die Rolle von Mann und Frau. Aus der Tradition eines traditionellen Familienbildes ist der Wohlfahrtsstaat auf den männlichen „Alleinverdiener“ ausgerichtet, der den Status Quo absichern soll. Dadurch verfestigen sich bestehende Statusunterschiede (siehe Esping-Andersen 1990).

Der deutsche Sozialstaat kommt dem Idealtypus des „Konservativen Wohlfahrtsstaats“ recht nahe (siehe Kohl 2000: 128). Das einkommenssteuerrechtliche Ehegattensplitting wurde demnach innerhalb eines (idealtypischen) „Konservativen Wohlfahrtsstaats“

institutionalisiert. Es scheint sogar idealtypische Merkmale eines konservativen Wohlfahrtsstaats aufzuweisen. Zum einen wird durch das Modell staatliche Verantwortlichkeit für die Produktion von Wohlfahrt an die Familie gegeben. Der Staat vergibt nicht universelle Leistungen an Individuen („sozialdemokratisch“) oder Individuen kümmern sich privat um ihr eigenes Wohl („liberal“), sondern steuerliche Einsparungen werden an ein Ehebündnis gekoppelt. Zum anderen kommt der Einkommensverteilung zwischen den Ehepartnern eine zentrale Rolle zu. Der Staat subventioniert das traditionelle Familienbild, da er seine steuerlichen Entlastungen an das Einkommensgefälle koppelt. Je stärker sich die Einkommen der Ehepartner unterscheiden, desto größer fällt die finanzielle Entlastung aus. Zwar konnte auch die Ehefrau die Besserverdienende sein, aber in aller Regel war das in der frühen Bundesrepublik dem Mann vorbehalten. Gesetze beschränkten die Rolle der Frau. Bis in die Ende 50-er und 60-er Jahre musste die Ehefrau den Mann um Erlaubnis fragen, wenn sie beispielsweise arbeiten, studieren oder ein eigenes Konto eröffnen wollte. Bis 1977 gab es etwa ein Gesetz, nach der die Frau zu einer Erwerbstätigkeit (nur) berechtigt sei, „soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist“ (BGB § 1356, Abs. 1). Es besteht in der BRD eine Tradition einer geschlechtsspezifischen Aufgabenverteilung in der Ehe, welche durch das Ehegattensplitting verfestigt wurde.

Es gilt im Fazit (Kapitel 5) zu überprüfen, ob die Vorschläge der Parteien zu den Veränderungen am Splitting bzw. die Einführungen alternativer Modelle, die Ausrichtung zum konservativen Wohlfahrtsstaat grundlegend verändern oder diesen eher bestätigen. Bei der Analyse der Wahlprogramme (Kapitel 3) kann die Legitimierung des Ehegattensplitting nicht isoliert analysiert werden, da dieses innerhalb eines bestehenden Wohlfahrtsstaates institutionalisiert ist. In dem Zusammenhang betrachte ich deshalb auch die Sicht der Parteien auf Ehe, Familie und Wertvorstellungen sowie mögliche Alternativvorschläge.

Untersuchungen von wissenschaftlichen Instituten zum Ehegattensplitting, hinsichtlich einer Verbesserung der ökonomischen Lage von Familien oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, treten vermehrt erst seit 2012 auf. Im Zuge einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit mehrerer Institute (DIW Berlin, ZEW, ifo), welche das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Finanzministerium (BMF) in Auftrag gegeben hat, wurden 156 familienpolitische Leistungen - hinsichtlich fünf zentraler Ziele - untersucht. Das Ehegattensplitting schnitt in der „Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen“ recht negativ ab, da es mehrere Zielkonflikte aufweise: „So erhöht das Ehegattensplitting für manche Familien kurzfristig zwar das Haushaltseinkommen, ist aber der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht zuträglich“ (Pressemitteilung DIW Berlin 02.10.2013).

Dabei wird neben den ungerechten Auswirkungen auf untere Einkommensgruppen („unterdurchschnittlichen Entlastung von Familien mit geringem Einkommen“

Ochmann/Wrohlich 2013: 10.), auf die hohen Kosten verwiesen. Denn das Ehegattensplitting kostet ca. 20 Mrd. Euro, was wiederum 10% aller Familien- und ehebezogenen Leistungen ausmacht (siehe Spiegel 2013: 20).

Vor allem aber werden die negativen Auswirkungen des Splittings hinsichtlich der Erwerbsanreize für verheiratete Frauen kritisiert: „Wenn es das wirtschaftspolitische Ziel ist, verheiratete Frauen stärker in den Arbeitsmarkt zu integrieren und damit auch längerfristig der demographischen Entwicklung beim Erwerbspotential Rechnung zu tragen, sollten dem entgegenstehende Anreize im Steuer- und Transfersystem systematisch beseitigt werden“ (Bach u.a. 2011:19). Dies könne, so die Analyse, nur durch die Einführung einer reinen Individualbesteuerung gelingen.

Es gilt im Fazit ebenfalls zu überprüfen, ob und inwiefern die Kritik der politikberatenden wissenschaftlichen Institute am Modell des Ehegattensplittings von den Parteien in den Wahlprogrammen aufgenommen und umgesetzt wird.

Eine immer wieder aufkommende These in Gesellschaft und Printmedien unserer Zeit ist, dass Parteien „doch eh alle gleich“ seien. Dadurch wird ein Unbehagen mit den politischen Zuständen zum Ausdruck gebracht. Die Parteienverdrossenheit ergibt sich aus der Annahme der Austauschbarkeit von politischen (Regierungs-)Parteien. Doch ist es aus politikwissenschaftlicher Sicht haltbar, dass sich die Parteien im Bundestag bezüglich ihrer Programmatik kaum noch voneinander unterscheiden? Ist es egal, wem der Wähler seine Stimme gibt?

Manfred G.Schmidt untersuchte beispielsweise ob und inwiefern sich die Regierungspraxis der „Linksregierungen von konservativen, liberalen oder christdemokratischen Regierungen“ (Schmidt 2001: 10) unterscheiden. Dabei stellte er sich die zentrale Leitfrage ob „größere Unterschiede der parteipolitischen Zusammensetzung auf die Regierungspraxis durchschlagen“ (Schmidt 2001: 10) oder ob sich Parteien nicht mehr substantiell voneinander unterscheiden. Dafür vergleicht er die Parteienprogrammatik und untersucht die Regierungspraxis nach einer Wahl. Seinen Ergebnissen nach spreche „viel mehr für die Parteidifferenzthese als für die der Politikkonvergenz“ (Schmidt 2001:12).

Die Arbeit kann nicht die Regierungspraxis oder Veränderungen von politischer Programmatik erfassen. Die Grundlage für die nachfolgende Analyse (Kapitel 3) sind ausschließlich die Wahlprogramme der Parteien. Deswegen kann nur auf der Basis der Programme die Frage nach der programmatischen Unterschiedlichkeit der Parteien beantwortet werden.

Anschließend wird untersucht, inwiefern sich die politischen Parteien inhaltlich beim Ehegattensplitting unterscheiden (siehe Abschnitt 4: Fallvergleich). Aufgrund dessen stellt sich die Frage, ob grundlegende Unterschiede zwischen den Parteien bei der Positionierung zum Ehegattensplitting bestehen (siehe Abschnitt 5: Fazit).

### 3. Analyse der Wahlprogramme

Mit ihren Wahlprogrammen verfolgen Parteien die Absicht möglichst viele potenzielle Wähler anzusprechen und zu überzeugen. Wenngleich die reale Politik nicht immer mit den Versprechungen in den Wahlprogrammen übereinstimmt (z.B. auch durch Koalitionsverhandlungen), geben die Programme einen genauen Einblick in die inhaltliche Verfasstheit der Parteien. Dabei wird der Einfachheit halber die Argumentation in den Wahlprogrammen als die Parteiposition verstanden, wenngleich Standpunkte innerhalb von Parteien auch immer umstritten und heterogen sein können.

Nachfolgend sollen die Positionierungen der fünf Parteien des Bundestags in ihren Wahlprogrammen zur Bundestagswahl 2013 zum „Ehegattensplitting“ vorgestellt und analysiert werden. Diesbezüglich wird neben des äußeren Rahmens und den sprachlichen Besonderheiten, vor allem die Legitimierung und der Aufbau von Argumenten herausgearbeitet. Zudem sollen Wertvorstellungen und Ziele, die durch die Politik der jeweiligen Partei verfolgt werden, herausgearbeitet und vergleichend dargestellt werden. Dazu gehört auch, dass das Fehlen von Begründungen der jeweiligen Position thematisiert wird. Abschließend werden die Parteiprogramme einer kritischen Würdigung unterzogen, um anschließend miteinander verglichen zu werden (Abschnitt 4).

#### 3.1 CDU/CSU

Im CDU/CSU Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013 „Gemeinsam erfolgreich für Deutschland. Regierungsprogramm 2013-2017“ setzt sich die Christdemokratische Union für einen Erhalt des Ehegattensplittings ein, welches durch ein „Familiensplitting“ ergänzt werden soll.

An zwei Stellen des Wahlprogramms wird explizit auf das Ehegattensplitting Bezug genommen.

Zum einen wird in der Präambel, einem direkt an die Bürger gerichteten Vorwort von der CDU-Vorsitzenden Angela Merkel und CSU-Parteichef Horst Seehofer, unter der Überschrift „Zehn Projekte für Deutschlands gute Zukunft“, als achter Programmpunkt die familienpolitische Ausrichtung der Union knapp dargelegt (siehe CDU/CSU: 8f.). Dabei wird hier auf eine Begründung für den Erhalt des Ehegattensplittings verzichtet. Aus einer moralischen Überzeugung heraus (dem Bewusstsein über den hohen Stellenwert von „Ehe und Familie“) wird eine Schlussfolgerung gezogen: „Wir wollen starke Familien in Deutschland. In der Familie finden Menschen Liebe, Geborgenheit und gegenseitige Hilfe. Wir werden Ehe und Familie weiter stärken. Deshalb wollen wir das bestehende Ehegattensplitting erhalten und um ein Familiensplitting ergänzen“ (CDU/CSU: 8). Zudem wird in der Präambel nachfolgend vor allem für gemeinsame Zeit, die Familien zusammen

verbringen sollen, geworben. Dabei verspricht die Partei, dass sie die „Lebensqualität durch politisches Handeln besser und gezielter fördern“(CDU/CSU: 9) möchte.

Zum anderen ist eine ausführlichere Erläuterung der Gestaltung der Familienpolitik in Kapitel 4.1 „Familien fördern - in jeder Lebenssituation“ (siehe CDU/CSU: 60ff.) zu finden. Da die Argumente sowie die Argumentationslogik der Schilderung in der Präambel hier aufgenommen und vertiefend erläutert werden, wird die nachfolgende Analyse sich ausschließlich mit dem ausführlichen Abschnitt beschäftigen.

Der Abschnitt „Deutschlands Zusammenhalt stärken“ beginnt mit einer für die spätere Begründung der Politik signifikanten Aussage: „Ehe und Familie sind das Fundament unserer Gesellschaft“ (CDU/CSU: 60). Die Bedeutung der Eheschließung für die christlich-demokratische Union wird dadurch verdeutlicht, dass das Wort „Ehe“ an erster Stelle des familienpolitischen Texts steht. Ebenso auffällig ist die Häufung des Wortpaars „Ehe und Familie“, welches in den ersten zehn Zeilen bereits drei Mal vorkommt und hier eindeutig für die Union zusammen gehört und in der Folge auch zusammen gedacht wird. Dabei wird darauf verwiesen, dass die Förderung von Ehe und Familie bereits im Grundgesetz verankert ist (Grundgesetz, Art. 6 (1) „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“) und dadurch eine starke Bedeutung für die verfassungskonforme Union einnehme. Diese Förderung gelte auch für kinderlose Ehen, in denen „Männer und Frauen dauerhaft füreinander Verantwortung“ (CDU/CSU: 60) übernehmen.

Die große Bedeutung von Familie für die Gesellschaft, sowie für das Wohlergehen der Familienmitglieder wird bereits im ersten Abschnitt ausgeführt: „In der Familie suchen und finden Menschen Liebe, Geborgenheit und gegenseitige Unterstützung“ (CDU/CSU: 60). Die Konsequenz der Union daraus ist, eine finanzielle Förderung und Entlastung von Familien durch den Staat vorzunehmen. Da die Union sich klar „zur Ehe als Kern der Familie“ (CDU/CSU: 60) positioniert, soll das Ehegattensplitting erhalten bleiben. Ergänzend dazu soll das sogenannte „Familiensplitting“ eingeführt werden. Die Möglichkeit der gemeinsamen Besteuerung durch die Eheschließung bleibt hierbei bestehen. Jedoch soll erstmals auch die Anzahl der Kinder in der Berechnung der Steuer schrittweise berücksichtigt werden. Die steuerlichen Vorteile, die sich durch die Anhebung des Grundfreibetrags für Familien mit Kindern ergeben, sollen dem Kind bzw. den Kindern in den Familien zugute kommen. Dies soll „schrittweise“ geschehen. Bei der geplanten Erhöhung des Kinderfreibetrags werden Nicht-Verheiratete und Alleinerziehende mit berücksichtigt. Wenngleich Alleinerziehende besonders berücksichtigt werden sollen (CDU/CSU: 60: „Wir legen ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse von Alleinerziehenden, denen wir gezielt Rechnung tragen wollen.“), lässt sich eine

gesonderte Ausgestaltung der finanziellen Entlastung für sie im untersuchten, familienpolitischen Abschnitt nicht finden.

Nachfolgend wirbt die Union für eine familienfreundliche Arbeitswelt, in der die Vereinbarkeit von Beruf und Familie besser gestaltet werden soll. Dabei nimmt die gemeinsame Zeit, die Eltern mit ihren Kindern verbringen können, eine zentrale Rolle ein. Die Entscheidung über Betreuungsform/-möglichkeiten ihrer Kinder soll bei den Eltern liegen. Eine Bevormundung durch den Staat lehnt die Partei strikt ab. Dafür sollen Anreize geschaffen werden. Etwa sollen berufstätige Großeltern, die die Erziehung ihrer Enkel übernehmen möchten („Großelternzeit“), finanzielle Erleichterungen zugestanden werden (siehe CDU/CSU: 61). Dies leitet auch das kontrovers diskutierte und von den anderen Parteien kritisierte sogenannte „Betreuungsgeld“ ein, welches den Eltern, die ihre Kinder nicht in eine öffentlich geförderte Betreuungseinrichtung geben, eine finanzielle Förderung zusichert. Dies soll die Wahlfreiheit erhöhen (siehe CDU/CSU: 62). Im letzten Abschnitt wird eine Perspektive eröffnet, in der grundlegend die Vereinbarkeit von beruflichen und privaten Lebensbereichen thematisiert wird. Unter der Bezeichnung „Lebenszeitpolitik“ versteht die Union private Auszeiten (bedingt durch familiären Pflegebedarf, Nachwuchs oder ähnliches), die mit den branchenspezifischen Anforderungen an die Arbeitskraft in Einklang gebracht werden sollen (CDU/CSU: 62).

Im untersuchten Abschnitt kommen auffällig häufig positiv behaftete Adjektive und Begriffe vor (achtmal „(ver-)besser(n)“, „glücklich“, „stärker“, „Förderung“, „Entlastung“...), die zum einen ein gutes Bild der Gegenwart skizzieren sowie eine erfolgsversprechende Zukunft mit der Politik der Union versprechen. Zum anderen wird hier aus einer tugendhaft anmutenden Haltung argumentiert, indem die Bedeutung von Werten und Normen für die Gesellschaft oder das Individuum in den Vordergrund der Argumentation der Christdemokraten tritt. Diese Werte können als konservativ beschrieben werden, da eine altes Ordnungssystem von Werten oder Überzeugungen bewahrt werden soll. Solche Werte (etwa Verantwortung, Treue, Moral, Ordnung) werden für die Union vor allem in der Ehe gelebt, weswegen die Eheschließung eine zentrale Schlüsselrolle im christdemokratischen Verständnis einer funktionierenden Gesellschaft einnimmt. Der politische Wille, sich nicht von dem traditionellen Familienbild zu entfernen, kann man auch in der Einführung des Betreuungsgeldes erkennen. Die Legitimierung des Betreuungsgeldes liegt in der Wahlfreiheit der Eltern, die Betreuungsform für ihre Kinder selbstverantwortlich auszusuchen (siehe CDU/CSU: 63). Dabei nimmt die Union sich in ihrer Position zurück und schenkt den Familien Vertrauen. Diese Logik tritt auch beim Ehegattensplitting auf, indem die Eigenverantwortlichkeit über die finanzielle Verteilung in der Ehe bei den Ehepartnern liegt.

Aus dieser wertkonservativen Überzeugung werden Schlussfolgerungen gezogen, die folgerichtig auch nur moralisch legitimiert sind: „CDU und CSU bekennen sich zur Ehe als Kern der Familie. Deshalb werden wir das Ehegattensplitting erhalten“ (CDU/CSU: 60). Durch diese einfache Folgerungen entzieht sich die Union gänzlich einer kritisch-inhaltlichen Auseinandersetzung.

Die Legitimation beruht auf der Haltung, dass diese moralischen Überzeugungen grundlegend für die Gesellschaft seien. Die vorgestellten Werte werden mit dem konkreten Besteuerungsmodell des Ehegattensplittings verknüpft. Da die Union seit 2005 eine Vielzahl von Wahlen gewinnen konnte, scheint es durchaus eine Zustimmung der Wählerschaft zu diesen wertkonservativen Überzeugungen zu geben.

Zudem profitieren jetzige Ehepartner finanziell von dieser Besteuerungsform. Die Ehepartner, die ihre gemeinsame Lebensplanung auf der Grundlage eines starken Einkommensgefälles aufgebaut haben oder bei denen sogar von einem traditionellen Alleinverdienermodell gesprochen werden kann, sehen in der Veränderung des Ehegattensplittings ihre existenzielle Grundlage bedroht. Die CDU vermittelt ihrer potentiellen Wählerschaft die Sicherheit, dass finanzielle Einbußen durch sie nicht zu befürchten sind.

Eine ähnliche Wirkung erzielt der Bezug zum Grundgesetz (siehe CDU/CSU: 60). Dieser trägt zu dem Eindruck bei, dass Rechtsstaatlichkeit und Ordnung hier bewahrt werden. Für die Politik stellt das Grundgesetz eine konstitutive und unveränderliche Leitnorm dar. Für die Bürger Deutschlands ist es als Fundament für das Zusammenleben durchaus anerkannt und steht sehr selten in der Kritik. Deswegen fällt es dem Leser des Wahlprogramms zusätzlich schwer, der Positionierung grundlegend zu widersprechen.

Bei einer kritischen Auseinandersetzung mit den familienpolitischen Vorstellungen, besonders hier dem Ehegattensplitting, bleiben allerdings eine Vielzahl von grundlegenden Fragen im Wahlprogramm unbeantwortet. So bleibt ungeklärt, warum gerade das steuerliche Modell des Ehegattensplittings als besonders geeignet angesehen wird, um Ehe und Familie zu schützen. Welche konkreten Ziele sollen durch diese steuerlichen Begünstigungen, neben dem Ziel einer Stärkung der Ehe, erzielt werden? Zudem bleibt die Frage unbeantwortet, warum das Ehegattensplitting nicht zukünftig auch für eingetragene Partnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren gelten soll. Die Union lehnt zwar die Diskriminierung solcher Formen der Partnerschaft ab, da „auch in solchen Beziehungen Werte gelebt werden, die grundlegend für unsere Gesellschaft sind“ (CDU/CSU: 60). Jedoch wird in der Folge nicht die rechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern angestrebt, die nach einem Urteil vom 07.05.2013 sogar vom Bundesverfassungsgericht eingefordert wird.

Demgegenüber steht die Tatsache, dass kinderlose Ehen finanziell gefördert werden. Hier nimmt die Union keine klare Position ein, warum Ehen (auch ohne Kinder) für sie förderungswürdig sind, wohingegen unverheiratete Paare mit Kindern steuerlich nicht unterstützt werden. Grundlage für die finanzielle Entlastung bleibt die Bereitschaft zur Eheschließung. Da diese homosexuellen Partnern verweigert wird, ist eine rechtliche Gleichstellung nicht gegeben. Das aktuelle Wahlprogramm der Union verzichtet auf eine Begründung für die Positionierung gegen die finanzielle Förderung von Nicht-Ehen.

Das sogenannte „Familiensplitting“, welches nach Unionsplänen eine Ergänzung des Ehegattensplittings darstellt, soll nun deutlich machen, dass „Familien mit Kindern noch besser gefördert werden“ (CDU/CSU: 60). Dabei soll die „steuerliche Berücksichtigung von Kindern von jetzt 7.008 Euro schrittweise auf die Höhe des Freibetrags für Erwachsene“ (in Höhe von dann 8.354 Euro pro Jahr) erhöht werden (siehe CDU/CSU: 8). Der Grundfreibetrag sichert im Einkommenssteuerrecht für jeden Einkommenssteuerpflichtigen eine Summe, welche zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. zur Existenzsicherung der Familie nicht durch Steuerabgaben gemindert werden darf. Anders als etwa das Familiensplitting in Frankreich, bei dem das zu versteuernde Familienkommen auch auf die (Anzahl der) Kinder angerechnet wird, ist der Vorschlag der Union zurückhaltend formuliert. Zudem bleibt die innere Logik der Konstruktion eines Splittingmodells bestehen, wonach vor allem Gut- und Spitzenverdiener finanziell stärker, als Familien mit geringem Einkommen, entlastet werden würden.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Logik des Ehegattensplittings, bei dem ein starkes Einkommensgefälle zwischen den Ehegatten zu einer besonders hohen finanziellen Entlastung führt, durch die Vorschläge der CDU weiterhin Bestand haben würde. Dies würde durch die Einführung eines Familiensplittings eher bestärkt werden, da das neue Splitting auf Grundlage der bestehenden Strukturen entstehen würde. Legitimiert wird die Positionierung zum Ehe- und Familiensplitting vor allem durch die besondere Stellung der Ehe als grundlegend für Individuum und Gesellschaft. Da die Ehe - auch im Falle einer Scheidung - die Versorgung desjenigen sichert, der weniger verdient, wird zudem der Staat finanziell entlastet.

### 3.2 SPD

Im Wahlprogramm der SPD „Das WIR entscheidet. Das Regierungsprogramm 2013-2017“ fordert die Sozialdemokratische Partei, das „Ehegattensplitting“ ab einem Stichtag auszusetzen, um einen Partnerschaftstarif für Ehegatten einzuführen. Bei der individuellen Besteuerung sollen gegenseitige Unterhaltsverpflichtungen weiterhin Berücksichtigung finden. Für zuvor Verheiratete, die sich für eine gemeinsame Besteuerung entschieden haben, soll das Splittingverfahren darüber hinaus Gültigkeit besitzen, wengleich beide Einkommen, anstelle der Steuerklassenkombination III/V, mit einem „Faktorverfahren“ besteuert werden müssen.

Die Sozialdemokraten nehmen in ihrem Wahlprogramm zweimal konkret und in unterschiedlichen Zusammenhängen auf das steuerliche Modell des Ehegattensplittings Bezug.

Zunächst wird unter der Überschrift „Gleichberechtigung und Gleichstellung verwirklichen“ für eine ihren Vorstellungen zufolge sozial gerechtere Form des Zusammenlebens geworben (siehe SPD: 49-52). Dafür positioniert sich die Partei gegen jegliche Form von Diskriminierung und fordert der Pluralität von Lebensformen - besonders der veränderten Rolle von Frauen und Männern sowie Partnerschaft und Familie in der Gesellschaft - politisch Rechnung zu tragen. Dabei soll vor allem den Minderheiten eine stärkere Akzeptanz entgegengebracht werden. Denn „Deutschlands große Stärke ist seine vielfältige Gesellschaft. Integration findet aus der Mitte der Gesellschaft statt“ (SPD: 50). Anschließend werden diese Ideale auf gleichgeschlechtliche Paare bezogen. Die klare Positionierung der SPD zur „Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften“ (SPD: 50) umfasst das Recht auf die Eheschließung, sowie die Gleichheit im Adoptions- und Steuerrecht. In der Begründung wird indirekt auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verwiesen und damit Kritik an der Regierung geübt, die eine Umsetzung des Urteils überprüft: „Die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften allein mittels Gerichtsurteilen ist für uns keine politische Option“ (SPD: 50). Hiermit wollen die Sozialdemokraten verdeutlichen, dass ihre Werte und Idealvorstellungen gesetzmäßiger seien, da sie sich mehr an den Lebensrealitäten der Menschen orientieren. Dieser Gedanke führt, neben einem weiteren Verweis auf die Pluralität des Zusammenlebens in der Gesellschaft, zu einer kritischen Analyse des Ehegattensplittings:

„Das Ehegattensplitting begünstigt die Einverdienerehe und die Steuerklassenkombination III/V führt zu einer unangemessenen hohen monatlichen Belastung des niedrigeren Einkommens. Dies hindert Frauen an Erwerbstätigkeit und hält sie hartnäckig in der Rolle von Zuverdienerinnen“ (SPD: 50). Die SPD ist gegen eine (finanzielle) Bevorzugung von Familien aus Gründen, die lediglich einem traditionellen Familienbild entsprechen. In dem

Kontext wird auf die die Nicht-Gleichstellung der Frau hingewiesen. Das Ehegattensplitting ist für die SPD Ausdruck von (re-)produzierter Ungerechtigkeit zwischen den Geschlechtern durch den Staat. Dies zu verändern wird wiederum als ein Akt der Gleichberechtigung gesehen.

Dem Ehegattensplitting liegt die Steuerklassenkombination III/V zugrunde. Dabei ist der Besserverdienende, zumeist immer noch der Ehemann in der Steuerklasse III, währenddessen die Ehefrau in die Steuerklasse V fällt. Dadurch können die Eheleute, wenn ein Partner viel und der andere weniger oder gar nichts verdient, besonders viele Steuern sparen. Derjenige wiederum, der in der Steuerklasse V ist, bezahlt - gemessen an seinem Einkommen - viele Steuern. Deswegen lohnt sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weniger. Wenn Ehepartner ein ähnliches Einkommen haben oder ohnehin recht wenig verdienen, reduziert sich der Splittingvorteil deutlich. Neben der Benachteiligung des individuellen Vermögensaufbau für (in der Regel) die Frau wird hier auch die unterdurchschnittliche Entlastung von Familien mit geringem Einkommen angesprochen. Die Partei sieht das als sozial ungerecht an und lehnt aufgrund dessen auch das Familiensplitting ab, welches sie als ähnlich ungerecht konstruiert empfindet (siehe SPD: 50).

Die SPD beschreibt im Folgenden, dass die Mechanismen des Splittings die Anreize zur stärkeren Erwerbstätigkeit für die verheirateten Frauen abschwächt und zudem Familien mit geringerem Einkommen weniger entlastet werden als Besserverdiener (siehe SPD: 51). Aufgrund dessen wird bei der SPD das familienpolitische und einkommenssteuerrechtliche Thema des Ehegattensplittings zum Gegenstand der Diskussion um Gleichberechtigung und Gleichstellung von Mann und Frau, Ehegatten und gleichgeschlechtlichen Ehepartnern sowie weiteren Formen des Zusammenlebens.

Die Wortwahl im Wahlprogramm wirkt überwiegend sachlich, aber den bestehenden Verhältnissen gegenüber recht kritisch. Dabei bilden Werte wie Gerechtigkeit und Gleichbehandlung das Fundament. Anlass für Veränderung besteht in der Übertragung der gesellschaftlichen Pluralität in eine Gesetzgebung, damit Gerechtigkeit und Gleichheit entstehen können.

Für die SPD haben Ehe und gleichgeschlechtliche Partnerschaften, bei denen Partner füreinander Verantwortung übernehmen, einen finanziell förderungsbedürftigen Wert. Denn ihre Vorstellungen lauten: „Deshalb wollen wir für künftige Ehen ab einem Stichtag anstelle des Ehegattensplittings einen Partnerschaftstarif für Ehegatten einführen, bei dem beide Partner individuell besteuert werden, wobei aber die gegenseitigen Unterhaltspflichten berücksichtigt werden“ (SPD: 51). Inwiefern in der individuellen Besteuerung von Ehepartnern die gegenseitige Fürsorge steuerrechtlich einkalkuliert wird,

ist dem Wahlprogramm nicht zu entnehmen. Zudem könnte man hier einen unmittelbaren Widerspruch feststellen, da die Berücksichtigung des Ehepartners - in welcher Form auch immer - einer individuellen Besteuerung widerspricht.

Weiter heißt es: „Für Ehepartner, die ihre Lebensplanung auf das bisherige Steuersystem ausgerichtet haben, wollen wir nichts ändern. Anstelle der Steuerklassenkombination III/V wollen wir das so genannte Faktorverfahren zur Norm machen“ (SPD:51). Durch das Prinzip des Faktorverfahrens soll die Ungleichbehandlung der Ehegatten abgeschwächt werden. Anstelle der Gleichbehandlung der Ehegatten als gemeinsame Steuerpflichtige, werden beim Faktorverfahren die persönlich zustehenden Steuerentlastungen teilweise berücksichtigt (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale usw.). Daher hat die Frau, unabhängig vom Einkommen des Mannes, einen Rechtsanspruch auf staatliche Transferzahlungen oder Entlastungen. Zudem wird eine Überbezahlung verhindert, indem derjenige, der 40% zum gemeinsamen Einkommen beigetragen hat, auch nur 40% der gemeinsamen Lohnsteuer bezahlt und nicht mehr per se 50%. Hier sollen also individuelle Rechte innerhalb der Ehe gestärkt werden, da die Besteuerung gemäß des jeweiligen Einkommens berechnet und die Ehe im Steuersystem nicht mehr nur als gemeinsame Wirtschaftsgemeinschaft behandelt wird.

Abschließend wirbt die SPD noch für eine Gleichstellung der Geschlechter im Berufsleben und macht deutlich, dass sie die Abschaffung des Ehegattensplittings als einen Akt gegen Geschlechterdiskriminierung versteht (siehe SPD: 51f.).

Um Gerechtigkeit geht es auch im zweiten Abschnitt „Für eine gerechte Steuerpolitik“ (SPD: 66f.), bei dem das Ehegattensplitting aus steuerrechtlicher Perspektive beleuchtet wird. Dabei sind die Vorschläge für die Veränderung des Ehegattensplittings gegenüber den zuvor genannten identisch. Jedoch ist die Einbettung in den Kontext unterschiedlich, da hier dem Verhältnis zwischen Steuergerechtigkeit und den aktuellen Gesellschaftsverhältnissen eine bedeutsame Rolle zukommt: „Steuerpolitik ist für uns Gesellschaftspolitik. Das Steuersystem folgt allerdings einem Gesellschaftsbild, das vielfach die aktuelle Lebenswirklichkeit nicht mehr hinreichend abbildet“ (SPD: 66). Hier wird die Kritik der SPD an den politischen Verhältnissen deutlich. Dem Verständnis, dass das Steuersystem ein Abbild der Gesellschaft sei, folgt die Aufforderung zur Veränderung des Ehegattensplittings. Allerdings erscheint die Erklärung für die fehlende Gleichsetzung zwischen zuvor Verheirateten und den „frisch Verheirateten“ nicht ausreichend. Für diejenigen, die ihren Lebenslauf auf das Ehegattensplitting aufgebaut haben, soll sich nichts ändern. Damit lohne sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mehr für Frauen, die zukünftig heiraten werden.

Nach dem Passus der Forderungen folgt die Versprechung, dass man mit den eigenen Vorschlägen die „Einkommensbesteuerung den Realitäten unserer heutigen Gesellschaft“

(SPD: 67) anpassen würde. Neben dem Zusatz, dass man Alleinerziehende steuerlich besonders berücksichtigen wolle, wird der Anspruch an Aktualität und Gerechtigkeit in ihrem Sinne noch einmal verdeutlicht. Denn Steuerpolitik müsse „den Lebensentwürfen in einer modernen Gesellschaft entsprechen“ (SPD: 67).

Die Legitimation der Positionierung liegt in dem Anspruch, (steuerliche) Gleichbehandlung zwischen den Geschlechtern - egal in welchen Lebensverhältnissen diese stehen - zu erreichen. Dazu möchte die SPD, dass sich die Vielfalt der Familienformen auch im Steuersystem spiegelt. Der sozialdemokratische Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit findet sich in der Kritik wieder, dass vor allem die Besserverdiener, gegenüber Menschen mit niedrigem Einkommen oder Arbeitslosen überdurchschnittlich vom Ehegattensplitting profitieren würden.

Das Familiensplitting lehnt die SPD ab. Es reproduziere die bestehenden Vermögensverhältnisse und begünstige lediglich die Spitzeneinkommen (siehe SPD: 50). Dem steht gegenüber, dass der Kinderfreibetrag - zumindest für alle, die über ihm liegen - gleich ist, weswegen diese Formulierung überzogen erscheint.

Dem Vorschlag der SPD, ab einem bestimmten Stichtag die Zusammenveranlagung von Ehegatten abzuschaffen, kann mangelnde Konsequenz und - gemessen an ihren eigenen Prämissen - Ungerechtigkeit vorgeworfen werden. Nicht konsequent ist der Vorschlag, da bei der Analyse der bestehenden Verhältnisse durch die SPD das Prinzip „Ehegattensplitting“ als nicht zeitgemäß und ungerecht für Geschlechterrollen in Ehen ausgemacht wird. Dennoch möchte die SPD den Verheirateten diese finanzielle Förderung nicht streichen. Dies wiederum kann den zukünftigen Ehen gegenüber als ungerecht angesehen werden, welche finanziell wesentlich geringer von ihrer Ehe profitieren würden.

Für mich bleibt festzuhalten, dass der Vorschlag der SPD als kritisch und zurückhaltend zu bezeichnen ist. Die Partei kritisiert zwar die bestehenden Verhältnisse, möchte jedoch denjenigen, die ihre Lebensplanung auf das Ehegattensplitting aufgebaut haben, nicht ihre (existentielle) Grundlage entziehen. Für zukünftige Generationen soll es jedoch steuerliche Vergünstigungen nicht mehr geben, da sich - nach Ansicht der Partei - die „Lebensentwürfe(n) in einer modernen Gesellschaft“ (SPD: 67) und die Formen des Zusammenlebens verändert haben. Die SPD sieht zudem den Staat in der Pflicht für die Gleichbehandlung einzustehen. Gleichzeitig soll die Familie bzw. die Ehe nicht mehr so stark für die Absicherung der Existenz verantwortlich gemacht werden.

### 3.3 FDP

Im FDP Wahlprogramm „Bürgerprogramm 2013. Damit Deutschland stark bleibt.“ spricht sich die Liberale Partei für den Erhalt des Ehegattensplittings aus, welches auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften gelten soll. Zudem soll bei Eheschließung bzw. gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft der Güterstand der „Errungenschaftsgemeinschaft“ optional gewählt werden können.

Die FDP weist in ihrem Wahlprogramm einmal auf das Ehegattensplitting hin. Unter der Überschrift „Wachstum, damit jeder aufsteigen kann - Entlastung für den Aufstieg“ wird im ersten Kapitel die Begründung für die Positionierung zum Splitting dargelegt (FDP: 11f.). Im dritten Kapitel „Vielfalt, damit jeder eine Wahl hat - Verantwortung stärken - in Familien und Verantwortungsgemeinschaften“ werden familienpolitische Ansichten deutlich, die Einblicke in die liberale Denkweise, moralische Ansichten sowie in die Argumentationslogik ermöglichen (FDP: 40ff.).

Der Abschnitt, der das Ehegattensplitting thematisiert (FDP: 11f.), steht in einer Aufzählung wachstums- und wirtschaftspolitischer Vorstellungen. Er wird durch ein zentrales Dogma liberaler Politik eingeleitet: Die Freiheit der Bürger (siehe FDP: 11). Diese Freiheit bestehe in den Entfaltungsmöglichkeiten, die dem Individuum und der Wirtschaft dienlich seien: „Wir haben die Menschen und damit die Wachstumskräfte in unserem Land gestärkt - und dadurch auch die Voraussetzungen für einen stabilen Aufschwung (...) geschaffen“ (FDP: 11). Die FDP verweist zunächst auf ihre Regierungserfolge, die sie in der Koalition mit der Union von 2009 bis 2013 erreicht habe. Dem Verständnis, durch eine Stärkung der Menschen eine Stärkung der Wirtschaft zu erreichen, unterliegt die Logik, dass möglichst viel Freiheit und Eigenverantwortlichkeit der Individuen den Zweck einer starken Wirtschaft erfüllen.

Dadurch wirkt die Positionierung zum Ehegattensplitting eher wie eine logische Folgerung, bei der Voraussetzungen geschaffen werden sollen, die dem Wirtschaftssystem dienlich sind. Neben der Forderung nach Abschaffung der Steuerklasse V, die den Frauen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erschwert, sollen Familien, durch die Anhebung der Kinder-Freibeträge auf das Niveau von Erwachsenen, entlastet werden. Das Festhalten am Ehegattensplitting wird als „Gegenleistung für die Verantwortung der Ehegatten untereinander“ (FDP: 12) verstanden. Dabei erwirbt der Ehepartner Anspruch auf Absicherung durch den jeweilig anderen Ehepartner, was für die FDP förderungswürdig ist. Zudem wird die private Fürsorge, die man gegenüber dem Partner erfüllt, in ein Verhältnis zu den Ausgaben gesetzt, die einer der Ehegatten anstelle des Staates übernehmen müsste. Dies rechtfertigt eine finanzielle Besserstellung bzw. Ausgleichszahlung. Da bei der FDP die private Verantwortung gegenüber staatlicher

Umverteilung Vorrang erhält, wird das Ehegattensplitting als Ausdruck sozialrechtlicher Subsidiarität verstanden (siehe FDP: 12). Demnach soll der Staat nur dann aushelfen, wenn die Familie sich untereinander nicht ausreichend unterstützen kann.

Die Forderungen nach einer Ausweitung des Ehegattensplittings auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften wird an vielen Stellen deutlich. Zum einen wird dies durch das Argument legitimiert, dass die Pflichten, die zwischen Ehepartnern bestehen, ebenfalls zwischen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern Bestand haben. Daraus folgt die Forderung nach rechtlicher Gleichheit (FDP: 12). Zum anderen hat die Legitimierung im familienpolitischen Abschnitt (FDP: 40ff.) eine stärkere moralische Dimension. Für die FDP haben alle Lebensgemeinschaften, in denen Verantwortung für andere Menschen übernommen wird, eine Gleichwertigkeit. Die Ausgestaltung der Lebensformen wird als Privatsache und als Freiheit der Selbstbestimmung bezeichnet (siehe FDP: 40).

Aus dieser liberalen Überzeugung heraus, sollen alle Paare die Ehe eingehen können (siehe FDP: 41). Zu der Realisierung einer umfassenden, rechtlichen Gleichheit von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten fehle neben der Möglichkeit der Zusammenveranlagung im Einkommenssteuerrecht, das Recht auf Adoption sowie eine Gleichstellung bei der sogenannten Riester-Rente (siehe FDP: 41).

Zudem soll eine weitere Form des Güterstands zwischen Ehegatten sowie zwischen eingetragenen Lebenspartnern eingeführt werden, die optional ist (siehe FDP: 41). Bei der Errungenschaftsgemeinschaft wird davon ausgegangen, dass das während der Ehe erworbene Vermögen beiden Partnern zu einem gleichen Teil gehört und sie gleichberechtigt darüber verfügen können (vgl. Welskop-Deffaa 2013: 11). Dadurch soll eine Gleichbehandlung in der Partnerschaft erreicht werden, die von der individuellen Wirtschaftsfähigkeit einer Person unabhängiger ist. Die Verantwortung über die jeweilige Sicherung der familiären Existenz liegt dadurch eindeutig bei der Familie, welche entsprechend ihrer jeweiligen Einkommenssituation aus mehreren Möglichkeiten der Versteuerung wählen kann. Von einer grundlegenden Verantwortlichkeit des Staates für die Existenzsicherung wird abgesehen (siehe „sozialrechtliche(r) Subsidiarität“, FDP: 12).

Die Wortwahl im untersuchten Abschnitt wirkt recht sachlich. Dies wird durch die Verknüpfung normativer Erfordernisse an eine leistungsstarke Wirtschaft hergestellt. Die FDP entwickelt aus der Notwendigkeit einer Stärkung der Wirtschaft heraus eine eigene Vorstellung von Gerechtigkeit. Dabei möchte sie vor allem Bedingungen schaffen, die zu einer Stärkung der Eigenverantwortlichkeit führen. Durch die Betonung der Erfordernisse an eine Stärkung der Wirtschaft entsteht der Eindruck einer gewissen Neutralität.

Dabei werden auffällig viele wirtschafts- und politikwissenschaftliche Begriffe verwendet, die den fachfremden Leser vor einige Probleme stellen.

Die FDP fordert zwar gleiche Rechte (wie z.B. Adoptionsrecht, „Riester-Rente“) für alle Paare (siehe FDP: 41), aber die konkreten Vorschläge beschränken sich lediglich auf die Ausweitung des Ehegattensplittings auf gleichgeschlechtliche Lebenspartner. Bei näherer Betrachtung der Argumentationslogik erscheint die Ausweitung auf homosexuelle Partnerschaften hinreichend legitimiert. Aus dem liberalen Verständnis der rechtlichen Gleichheit aller sowie der Doktrin, dass der Staat möglichst wenig in die Privatsphäre seiner Bürger eindringen sollte, schließt sich folgerichtig die Gleichstellung von „Homo-Ehen“ an.

Hingegen sind die Begründungen zur Beibehaltung des Ehegattensplittings teilweise unverständlich. Die Verantwortungen und Pflichten, die Ehegatten untereinander haben, sollen finanziell belohnt werden. Es wird von der Position aus argumentiert, dass der Staat sparen könne, indem Verantwortung (z.B. für Krankheit oder Pflege) von den jeweiligen (Ehe-)Partnern mitgetragen wird. Das Splitting sei damit Ausdruck von staatlicher Anerkennung der Verantwortung (FDP: 12). Durch die wirtschaftliche Logik der Legitimierung geht die FDP die Gefahr ein, dass der monetäre Vorteil des Staates an einer Ehe im Vergleich zu einer Nicht-Ehe zentral erscheint. Diesen zu berechnen erscheint kaum möglich, weswegen der FDP dann eine wichtige Legitimierung zum Splitting fehlt.

Darüber hinaus hat die FDP die Schwierigkeit, das Ausmaß der finanziellen Entlastung des Staates durch das Ehegattensplitting zu begründen, da dieses nicht an die Ersparnisse des Staates, sondern an die Einkommensdifferenz der Ehepartner gekoppelt ist. Die Verantwortung der Ehegatten untereinander, die mit dem Ehegattensplitting ausgedrückt werden soll, wird also von der Unterschiedlichkeit des Einkommens abhängig gemacht. Demzufolge hat derjenige, der mehr verdient, eine höhere Verantwortung gegenüber seinem Ehepartner, der weniger verdient. Allerdings entfällt nach dieser Logik die Anerkennung der Verantwortung, wenn beide Ehepartner das gleiche Einkommen beziehen. Dieser Punkt wird im Wahlprogramm zwar nicht aufgegriffen, aber durch die geplante Einführung einer wählbaren Errungenschaftsgemeinschaft zumindest ein wenig entschärft.

Das Ehegattensplitting als „Ausdruck (..) des Vorrangs privater Verantwortung vor staatlicher Umverteilung“ (FDP: 12) zu bezeichnen erscheint konsequent, da sich die FDP generell für eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit vor staatlicher Verantwortung einsetzt. Allerdings werden gleichzeitig dem Individuum Anreize zu einer bestimmten Form des Zusammenlebens (nämlich der Ehe) gesetzt, die wiederum dem eigenen Anspruch an eine möglichst hohe Freiheit des Individuums widerspricht.

Zusammenfassend kann man resultieren, dass das Modell der FDP einen Kompromiss darstellt. Das Ehegattensplitting soll bestehen bleiben. Die Ausgestaltung soll durch die Abschaffung der Steuerklasse V sowie der Errungenschaftsgemeinschaft den eigenen

Prinzipien nach verändert werden. Besonders erscheint, dass das Ehegattensplitting von der FDP in einem engen Zusammenhang mit wachstums- und wirtschaftspolitisch relevanten Themen diskutiert wird. Die Begründung für das Ehegattensplitting weist aufgrund dessen wirtschaftliche Dimensionen auf bzw. werden moralische Vorstellungen an wirtschaftsrelevante Notwendigkeiten geknüpft. So wird auch hier die steuerliche Entlastung als Ausdruck der Verantwortung der Ehegatten begründet (siehe FDP: 12). Bei der Forderung nach Ausweitung des Ehegattensplittings auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften wird hingegen auf einer moralischen Ebene auf die rechtliche Gleichbehandlung verwiesen.

### **3.4 Die LINKE**

Die Linke fordert in ihrem Wahlprogramm „100% sozial. Die LINKE - Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013“ die Abschaffung des Ehegattensplittings. Zudem möchte sie alle bestehenden Rechte und Privilegien der Ehe abschaffen. Die Einsparungen sollen Lebensgemeinschaften mit Kindern zukommen.

Im Wahlprogramm wird zwei Mal auf das Ehegattensplitting Bezug genommen. Im Zuge einer Reform der Einkommensteuer fordert die Linke, unter der Überschrift „Endlich Steuergerechtigkeit herstellen - kleinere und mittlere Einkommen entlasten“ (LINKE: 26), anstelle des Ehegattensplittings die Einführung einer individuellen Besteuerung. Zudem möchte sie in dem Kapitel „Vielfalt stärken - Wahlfreiheit der Lebensentwürfe“ (LINKE: 40ff.) die rechtliche Gleichstellung aller Lebensformen durchsetzen, fordert eine stärkere gesellschaftliche Akzeptanz für die Vielfältigkeit der Lebensweisen und die Förderung von Kindern und Pflegebedürftigen.

Zunächst wird bei der vorgestellten Einkommensteuerreform auf eine direkte Begründung für die Abschaffung des Ehegattensplittings verzichtet. Der Anspruch ist, dass sich die Einkommen wieder stärker als zuvor angleichen. Der Grundsatz dabei ist, dass diejenigen, die über ein monatliches Einkommen von weniger als 6000€ verfügen, zukünftig weniger, alle anderen mehr Steuern zahlen müssen (siehe LINKE: 26). Darüber hinaus werden vier realpolitische Einzelpunkte präsentiert, durch die eine Angleichung verwirklicht werden sollen: Erhöhung des Spitzensteuersatz, Einführung einer Reichensteuer, Abschaffung der Abgeltungssteuer und des Ehegattensplittings. Letztgenanntes wird also im Kontext steuerlicher Gerechtigkeit, die für die Linke in der Annäherung der Vermögensverhältnisse besteht, thematisiert. Das Steuerprivileg Ehegattensplitting wird dabei eindeutig als Instrumentarium verstanden, dass ungerecht und nicht mehr zeitgemäß sei (siehe LINKE: 26), da bestehende finanzielle Unterschiede bestehen bleiben würden. Anstelle dessen

soll eine individuelle Besteuerung des Einkommens vorgenommen werden (siehe LINKE: 26). Die dadurch entstehenden Einsparungen sollen genutzt werden, „um das Zusammenleben mit Kindern zu fördern“ (LINKE: 26).

In dem zweiten Abschnitt, der das Ehegattensplitting im Zusammenhang mit der Berücksichtigung vielfältiger Lebensformen und der Gleichheit aller diskutiert, wird eine Begründung der Ablehnung des Ehegattensplittings vorgenommen. Zunächst spricht sich die Linke dafür aus, dass soziale Rechte und Bürgerrechte für alle Menschen gleichermaßen gelten müssen. Diese Forderung hängt mit dem Appell zusammen, „die Überwindung der Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern“ (LINKE: 40) zu erreichen, die in einigen rechtlichen Punkten noch nicht gegeben sei.

In einem weiteren Unterpunkt fordert die Linke die Aufnahme eines neuen Paragraphen in Artikel 3 Grundgesetz (siehe LINKE: 41), der vor Diskriminierung schützen soll. Die Ungerechtigkeit bestehe darin, dass die Pflichten für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner gleich seien, diese aber nicht die gleichen Rechte erhielten. Nachdem die Linke erneut ihre Anerkennung für alle Familienmodelle und Lebensformen ausspricht, kritisiert sie das Ehegattensplitting scharf: „Wir wollen nicht, dass überkommene und real diskriminierende Privilegien der Ehe beibehalten oder ausgeweitet werden“ (LINKE: 40). Diese Privilegien werden als nicht mehr zeitgemäß (siehe Linke: 40 „überholte(s) „Alleinernährer- oder Zuverdienerinnenmodell“) und ungerecht empfunden. Durch eine Abschaffung des Ehegattensplittings werde zudem die steuerliche und rechtliche Gleichbehandlung von Homosexuellen gewahrt und die Diskriminierung gestoppt (siehe LINKE: 40), da hier die Privilegien aller Lebensformen wegfallen sollen.

Die Einsparungen, die sich aus der Abschaffung des Ehegattensplittings ergeben würden, sollen Kindern und Pflegebedürftigen zukommen. Diese Förderung wird als Kompensationszahlung für (finanzielle) Nachteile verstanden, die sich aus dem Umstand ergebe, dass man Kinder erzieht oder Menschen pflegt (siehe LINKE: 40). Konkrete Vorschläge der Umsetzung der geforderten finanziellen Förderung von Kindern und Pflegebedürftige werden im untersuchten Abschnitt nicht unterbreitet.

Die Sprache der Linken ist verständlich formuliert und den bestehenden Verhältnissen gegenüber sehr kritisch besetzt. Die Umverteilung von Vermögen „von oben nach unten“ wird als gerecht empfunden, weswegen das Ehegattensplitting negativ beurteilt wird. Dabei verzichtet die Partei grundlegend auf eine Beschreibung von Wirkungsmechanismen des Splittings. Die Analyse wirkt recht radikal, da auf Übergangszeiten verzichtet und umgehend Veränderungen gefordert werden (siehe Linke: 26).

Die Legitimierung ist in dem Verständnis begründet, die gesellschaftliche Anerkennung und rechtliche Gleichstellung aller Lebensformen zu erreichen. Dabei ist die Schlussfolgerung aber nicht, dass das Ehegattensplitting ausgeweitet werden soll. Das Splitting wird als Steuermodell verstanden, das zum einen finanzielle Ungerechtigkeit zwischen Ehepartnern sowie zwischen Lebensformen (zwischen Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern) fördert. Zum anderen sieht die Linke eine generelle Ungerechtigkeit zwischen finanziell Stärkeren und Schwächeren, die sich durch das Ehegattensplitting vergrößere.

### **3.5 Bündnis 90/Die GRÜNEN**

In ihrem Wahlprogramm „Zeit für den grünen Wandel - Teilhaben. Einmischen. Zukunft schaffen.“ fordern die Grünen, das Ehegattensplittings durch eine Individualbesteuerung zu ersetzen. Dabei soll es eine Übergangszeit von zehn Jahren geben, in der ein sozial verträglicher Abbau der Steuervorteile für Ehepaare, die gemeinsam weniger als 60.000 Euro verdienen, vorgenommen werden soll. Für Haushalte, die mehr verdienen, gelte der sozialverträgliche Abbau der Steuervorteile nicht.

An sieben unterschiedlichen Stellen im Wahlprogramm wird auf das Ehegattensplitting Bezug genommen. In fünf Abschnitten ist die Geschlechtergerechtigkeit Grundlage für die Begründung der Abschaffung des Ehegattensplittings (siehe GRÜNE: 18; 83ff.; 100f.; 240-243; 251). Dabei wird auf Fehlanreize für Frauen, die sich aus der gemeinsamen Besteuerung des Einkommens ergeben, hingewiesen. Diese Benachteiligung soll durch eine Individualbesteuerung, die eine eigenständige Existenzsicherung ermöglicht, überwunden werden. Die anderen beiden Abschnitte (siehe GRÜNE: 145; 151) konzentrieren sich auf den Vorschlag der Partei, anstelle des Ehegattensplittings eine Kindergrundsicherung einzuführen. Grundlage für die staatliche Förderung soll nicht weiter die Ehe, sondern die Deckung der Bedarfe von Kindern (siehe GRÜNE: 151) sein.

Aufgrund der komplexen Thematisierung wird die Positionierung zum Ehegattensplitting nicht, wie zuvor geschehen linear analysiert, sondern aspektgeleitet. Das bedeutet, dass im nachfolgenden Text ähnliche Argumente, die im Wahlprogramm an unterschiedlichen Stellen stehen, der Einfachheit halber zusammengefasst werden, um die Begründungsdimension der Argumente besser zu verstehen.

Das Ziel der Partei ist es, eine geschlechtergerechte Gesellschaft zu erreichen (siehe GRÜNE: 240f.). Die Gleichbehandlung von Mann und Frau wird in nahezu allen Bereichen als zentrale Begründung für die Abschaffung des Ehegattensplittings verwendet. Dabei

wird auf das Grundgesetz (Artikel 3, §2) verwiesen, nach dem der Staat für die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Geschlechtern verantwortlich gemacht wird (siehe GRÜNE: 241).

Ein zentraler Schritt der gesellschaftlichen Teilhabe stelle die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (siehe GRÜNE: 18; 101) dar. Grundlage dessen ist die Möglichkeit selbstständig zur eigenen Existenzsicherung beizutragen (siehe GRÜNE: 18). Neben den niedrigeren Löhnen und der Kinderbetreuung, die Frauen in ihrer Erwerbstätigkeit überdurchschnittlich betreffen und belasten, würden bestehende familienpolitische Maßnahmen ein Hindernis für die Gleichberechtigung von Frauen darstellen (siehe GRÜNE: 84). Vor allem das Ehegattensplitting erschwere die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, da es „diskriminierende Strukturen“ enthalte, die es zu „überwinden“ (GRÜNE: 101) gelte. Negative Folge dessen sei beispielsweise eine geringere Rente (siehe GRÜNE: 243).

Zudem bemängelt die Partei die finanzielle Förderung von „überkommenen Rollenbildern“ (GRÜNE: 240), die die Bundesregierung als förderungswürdig erachte. Ihrer Auffassung nach waren Familienformen schon immer vielfältig und die Politik müsse diese Vielfalt berücksichtigen anstatt einzelne Formen unter besonderen Schutz zu stellen (siehe GRÜNE: 145). Dabei wird gefordert, dass „alle Kinder, unabhängig von der Familienform, in der sie aufwachsen, den gleichen Schutz, die gleiche Förderung und Unterstützung seitens des Staates erfahren“ (GRÜNE: 145).

Anstelle des Ehegattensplittings soll also die Existenz von Kindern Grundlage für eine finanzielle Unterstützung sein. Das von den Grünen präferierte Modell der „Kindergrundsicherung“ soll vorhandene Vergünstigungen (etwa Kinderfreibeträge, Kinderregelsätze) vollständig ersetzen und insbesondere für Alleinerziehende eine Unterstützung darstellen (siehe GRÜNE: 145). Dabei erhält jedes Kind die gleiche monetäre Unterstützung. Damit durch das Konzept die Kinderarmut bekämpft wird, soll der Regelsatz relativ hoch sein (siehe GRÜNE: 151). Zudem möchte man verstärkt in Ganztagschulen und Kindertagesstätten investieren (siehe GRÜNE: 85).

Die Ehe stellt für die Partei hingegen keine förderungswürdige Institution dar. Trotzdem soll die soziale Verträglichkeit der Abschaffung des Ehegattensplittings, durch einen Zeitraum von zehn Jahren, gegeben sein. Innerhalb dieser Zeitspanne soll das Splitting für neue und bestehende Ehen schrittweise abgebaut werden. Allerdings sollen die Entlastungen nur Haushalte betreffen, die zusammen nicht mehr als 60.000 Euro Einkommen haben (siehe GRÜNE: 84). Die Ehepartner, die gemeinsam mehr verdienen, werden direkt belastet.

Die Partei Bündnis 90/Die Grünen sieht, aufgrund der jetzigen Ausgestaltung der Familienpolitik, eine systematische Benachteiligung von Frauen gegeben. Das Ehegattensplitting ist zentraler Ausdruck dieser Diskriminierung, was auch durch die Häufigkeit der Erwähnung des Ehegattensplittings verdeutlicht wird. Dabei benennt die

Partei Erwerbshindernisse als wesentliche Folge, erklärt aber nicht, inwiefern es falsche Anreize setzt. Somit fehlt es an einer Beschreibung über Wirkungsmechanismen des Splittings, wodurch wiederum die beschriebenen Folgen hinterfragt werden können. Die moralische Entrüstung über die staatlich geförderte Reproduktion von Ungerechtigkeit zwischen Mann und Frau wird durch den Gleichberechtigungs-Artikel im Grundgesetz verstärkt. Der Bezug zum Grundgesetz hat auch die Funktion, die Rechtmäßigkeit der Forderungen nach tatsächlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu unterstreichen. Durch das Wegfallen der Vergünstigungen würden beide Geschlechter gleich behandelt werden, da das vorgeschlagene Modell der „Kindergrundsicherung“ nur noch alle Kinder gleich berücksichtigt. Dies soll zwar die Kinderarmut noch stärker bekämpfen, aber der Staat müsste dann etwa auch für Kinder von Millionären die gleiche monetäre Menge zur Verfügung stellen.

Die Sprache wirkt recht kritisch. Im Zusammenhang mit Gleichberechtigung bemerkt man, dass die Grünen sehr unzufrieden über den Stand der Frauenemanzipation in der Gesellschaft sind. Ihre Forderungen sehen sie daher als vollkommen legitimiert und zeitgemäß an.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Ungleichbehandlung der Frau gegenüber dem Mann die zentrale Legitimierung für die Abschaffung des Ehegattensplittings darstellt. Aus der Perspektive der Partei verhindert das Modell eine Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern herzustellen und gehöre deswegen abgeschafft. Die auffallend häufige Erwähnung des Ehegattensplittings im Wahlprogramm verdeutlicht die Bedeutung des Themas für die Grüne Partei. Der Staat wird in der Verantwortung gesehen die Ungleichbehandlung der Geschlechter zu überwinden.

#### **4. Fallvergleich**

Die fünf vorgestellten und etablierten Parteien, die im 17. Bundestag vertreten waren (2009-2013), kommen in ihren Wahlprogrammen allesamt zu dem Entschluss, dass Veränderungen bezüglich des Ehegattensplittings nötig sind. Zwar hält das sogenannte bürgerliche Lager (Union, FDP) grundsätzlich an dem Splitting-Modell fest, schlägt aber auch leichte Korrekturen vor. CDU/CSU möchte die Ergänzung des Ehegattensplittings durch ein Familiensplitting. Die FDP fordert das Splitting auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften auszuweiten, was wiederum von der Union abgelehnt wird. Dennoch sind sich beide Parteien einig, dass die finanzielle Förderung der Ehe - in welcher Form auch immer - eine Daseinsberechtigung habe.

Das sogenannte linke Lager (SPD, Grüne, Linke) hingegen lehnt das Ehegattensplitting ab. In der Umsetzung moderater formulieren das SPD und Grüne, da sie ab einem bestimmten Stichtag bzw. schrittweise das Ehegattensplitting ersetzen wollen. Die Sozialdemokraten wollen eine individuelle Besteuerung mit einem Partnerschaftstarif für Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften einführen. Bündnis 90/Die Grünen sieht grundsätzlich die Ehe oder Partnerschaften als nicht förderungswürdig an und möchte eine reine Individualbesteuerung durchsetzen. Dies fordert auch Die Linke, die jedoch keine Angaben zu Übergangszeiten macht.

Interessant ist, in welchen unterschiedlichen Kontexten das Ehegattensplitting in den Wahlprogrammen thematisiert wird und welche Auswirkungen auf die Legitimierung daraus gezogen werden können.

Die CDU/CSU greift das Thema Ehegattensplitting in einem familienpolitischen Kontext auf, der die Position des Ehegattensplittings durchdacht einrahmt. Familienpolitik erscheint als etwas Persönliches, da es den Anschein hat, dass hier in die Privatsphäre der Menschen eingedrungen wird. In dem Abschnitt werden weitere grundlegende, familienpolitische Positionierungen erörtert, denen schwer zu widersprechen ist. Es wird sowohl für eine familienfreundliche Arbeitswelt und mehr Zeit für die Familie geworben, sowie für mehr Wahlfreiheit der Bürger ohne bevormundende Politik. Das Ehegattensplitting wird hier mit dem Wortpaar „Ehe und Familie“ eingeführt. Dieses besitzt hohe Priorität im Grundgesetz und dadurch eine starke Wertschätzung bei den Christdemokraten. Zu einer besseren finanziellen Förderung für Familien gehöre das Ehegattensplitting (vgl. CDU/CSU: 61). Dies wird von der moralischen Überzeugung gestützt, dass die Ehe - und damit das Fundament der Gesellschaft - eine zu schützende Form des Zusammenlebens darstelle, da sie bestimmte Werte vermittelt. Wie alle anderen Parteien fordert auch die Union, dass Kinder in den Familien finanziell stärker unterstützt werden sollen. Das vorgestellte Familiensplitting bildet eine Ergänzung zum Ehegattensplitting. Dabei entfallen bestehende Privilegien für die verheirateten Bürger nicht, wohingegen bei den Plänen der „linken Parteien“ mit finanziellen Einbußen zu rechnen ist.

Die SPD führt das Thema über Forderungen nach mehr Gleichberechtigung und Gleichstellung in das Wahlprogramm ein. Das Ehegattensplitting wird als Ausdruck der (finanziellen) Ungerechtigkeit zwischen Mann und Frau verstanden. Die SPD ist wesentlich kritischer in ihrer Argumentation als die CDU, da sie die bestehende Verhältnisse anprangert und Veränderungen einfordert. Zudem verzichtet sie auf wertkonservativen Positionierungen und „Tugendhaftigkeit“. In beiden Kapiteln wird eher eine Gerechtigkeitsdebatte geführt, bei der die Konsequenzen des Ehegattensplittings als diskriminierend begriffen werden. Dadurch wirkt die Thematisierung sachlicher, da

moralische Vorstellung nur in der Empörung über die Nicht-Gleichstellung zum Ausdruck kommen. Durch die Konzentrierung auf gesellschaftliche Teilhabe und Gerechtigkeit wirkt es nicht verwunderlich, dass die Ausgrenzung von homosexuellen Partnerschaften beim Ehegattensplitting heftig kritisiert wird. Die Forderungen nach Ausweitung des Ehegattensplittings auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften haben bei FDP, Grüne und Linken ebenfalls Bezüge zum Grundsatz der Gleichbehandlung. Die CDU thematisiert diesen Umstand nicht.

Die SPD weist mehrfach daraufhin, dass sich die Gesellschaft verändert habe und das Ehegattensplitting nicht mehr zeitgemäß sei. Die Forderungen nach der Berücksichtigung der Vielfältigkeit von Familienformen ist daher als logische Konsequenz zu verstehen. In Abgrenzung zur CDU, die die Wahrung von Werten und Normen mit dem (staatlichen) Schutz der Ehe verknüpft, möchte die SPD sich stärker „den Realitäten unserer heutigen Gesellschaft“ (SPD: 67) anpassen.

Die FDP thematisiert das Ehegattensplitting in einem Kontext grundlegender wirtschaftspolitischer Standpunkte. Dabei versucht sie moralische Vorstellungen mit den Notwendigkeiten einer funktionierenden Wirtschaft zu verknüpfen. Diese Argumentationslogik unterscheidet sich stark von denen der anderen Parteien, da es den Anschein hat, dass die wirtschaftliche Stärke über die Legitimierung von politischen Programmen entscheidet. Die logische Folge ist, dass es schwierig ist, ein moralisches Grundgerüst auszumachen. Dafür wirken die Argumente recht neutral, da sie der Grundlage der „wirtschaftlichen Vernunft“ unterworfen zu sein scheinen.

Da sich die Anstrengungen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit lohnen müssen, soll die Steuerklasse V gestrichen werden. Das Ehegattensplitting soll dagegen beibehalten werden. Die private Fürsorge, die in einer Ehe und Partnerschaft gelebt werden, sollen staatlich unterstützt werden. Das Ehegattensplitting versteht die FDP als eine Ausgleichszahlung für die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen.

Die Ausweitung des Ehegattensplittings auf gleichgeschlechtliche Lebenspartner wird weniger im Kontext von Gerechtigkeitsvorstellungen (wie bei der SPD) legitimiert. Hier argumentieren die Liberalen sachlich, nämlich dass gleiche Pflichten in der Ehe und bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften auch gleiche Rechte bedeuten sollten. Die grundlegende Sicht ist, dass der Staat so wenig wie möglich in das Privatleben, also der Ausgestaltung der Lebensformen, eingreifen habe. Dieser Leitgedanke wird von keiner anderen Partei in dieser Form formuliert und ist daher ein Alleinstellungsmerkmal der FDP.

Die Linke ist die einzige Partei, die bei der Abschaffung des Ehegattensplittings kein Übergangsmodell vorstellt. Dadurch wirkt sie in der geplanten Umsetzung radikaler als SPD und Grüne. Das Splitting wird im Zusammenhang mit einem neuen Einkommensteuergesetz vorgestellt. Dabei wird das Kernthema der Linken, die

Ungerechtigkeit der Vermögensverteilung, deutlich. Dies wird in dem Kontext lediglich von der SPD aufgegriffen, die jedoch nicht in der Deutlichkeit darauf hinweist.

Der Schwerpunkt der Argumentation zum Splitting liegt im zweiten Absatz auf dem Grundsatz der Gleichheit, die durch den Staat sichergestellt werden sollte. In Bezug auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften verwenden die Linken die gleiche Argumentation wie die FDP (gleiche Pflichten, also auch gleiche Rechte). Trotzdem kommen sie zu einem anderen Ergebnis, nämlich die Abschaffung des Splittings und somit die Gleichbehandlung aller Lebensformen. Im Unterschied zur FDP argumentieren sie aus der moralischen Überzeugung, dass die Ungleichbehandlung überwunden werden muss, da sie diskriminierend sei. Dies ist bei der Gleichstellung von Paaren oder Lebensweisen, die die FDP ebenfalls anstrebt, wesentlich weitreichender konzipiert.

Die Grünen fordern, ebenso wie die Linken, die Abschaffung aller staatlichen Förderungen und Privilegien für die Ehe. Ebenso wie bei SPD und Linke wird ein Schwerpunkt auf die Gleichheit zwischen den Geschlechtern gesetzt. Für die Grünen ist das Ehegattensplitting Ausdruck einer systematischen Benachteiligung. Es setze Fehlanreize für die Frauen und verhindere Gerechtigkeit zwischen Mann und Frau. Diese Argumentation wird, verglichen mit den anderen Parteien, in sehr vielen Zusammenhängen aufgegriffen. Die Kapitel thematisieren die gesellschaftliche Teilhabe, Steuergerechtigkeit, Arbeitsmarktintegration der Frauen, (gerechte) Familienpolitik und die Schaffung von Gleichberechtigung. Dadurch wirkt die Behandlung mit dem Thema wesentlich umfassender als bei den anderen Parteien, wenngleich der Fokus in den Kontexten beinahe ausschließlich auf die Geschlechtergerechtigkeit gelegt wird. Die Gleichbehandlung zwischen Mann und Frau bildet den Schwerpunkt für die Grünen, die von den anderen Parteien nicht in dem Umfang eingefordert wird.

Durch die Thematisierung des Ehegattensplittings in verschiedenen Zusammenhängen bauen die Parteien unterschiedliche Argumentationsketten auf, die dementsprechend auch zu anderen Ergebnissen führen. Dadurch werden auch unterschiedliche Perspektiven aufgezeigt. Dennoch bestehen Gemeinsamkeiten zwischen den Parteien. Etwa die grundlegende Ablehnung von Diskriminierung gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen oder Homosexuellen wird in jedem Wahlprogramm thematisiert. Das Ziel der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird ebenfalls von allen Parteien behandelt, wenngleich auch unterschiedlich beantwortet. Ebenfalls vertreten ist die Forderung nach einer besseren finanziellen Förderung für Kinder. Anscheinend besteht in den demokratischen Parteien Konsens über diese Positionierungen. Unterschiede können vor allem in der Legitimierung, sowie der geplanten Umsetzung ausgemacht werden.

Für die Positionierungen zum Ehegattensplitting scheinen auch Pfadabhängigkeiten bei den Parteien eine Rolle zu spielen. Das bedeutet, dass (grundlegende) Veränderungen

von politischen Programmen und Inhalten in der Umsetzung problematisch durchzusetzen sind, da diese an bestehende Inhalte anknüpfen. Daher kann man einen zuvor eingeschlagenen Pfad, beispielsweise das Kindergeld in der Familienpolitik, nur sehr schwierig wieder verlassen. Bürger, die von bestehenden politischen Programmen profitieren, fürchten starke Veränderungen. Die Union nimmt diese Befürchtungen auf und verspricht beim Modell Ehegattensplitting, dass sie in der Zukunft niemanden schlechter stellen möchten. Die finanzielle Förderung von Familien mit Kindern soll nicht zulasten der Förderung der Ehe geschehen. Damit beruhigen sie die Wähler, die bisher profitierten und schlagen zugleich mit dem „Familiensplitting“ ein weiteres Finanzierungsmodell für Familien mit Kindern vor. Somit profitieren sowohl Verheiratete, als auch Paare mit Kindern.

SPD und Grüne hingegen muten dem Wähler mit den Forderungen der Aussetzung des Ehegattensplittings mehr zu. Trotz der Kritik am Modell wollen sie das Splitting über einen längeren Zeitraum aussetzen. Daher können auch hier politischen Pfadabhängigkeiten ausgemacht werden.

Unterschiede lassen sich auch bei der Vorstellung der Finanzierung von politischen Programmen (in diesem Fall das Ehegattensplitting oder alternative Vorschläge) entdecken. So lässt sich bei der CDU/CSU und der FDP ausmachen, dass hauptsächlich die Familie für die Produktion von Wohlfahrt verantwortlich gemacht werden soll. Der Staat hingegen soll nur dann aushelfen, wenn Familie dies nicht mehr leisten kann. SPD, Grüne und Linke hingegen wollen den Staat finanziell stärker belasten. Sie sehen den Staat eher in der Verantwortung aufkommende und sich reproduzierende Ungleichheiten zu unterbinden.

Die Positionierungen der Parteien sind jeweils auf einem Wertesystem aufgebaut, wodurch sich die Parteien im Ergebnis sowie in der Begründung unterscheiden. Dabei setzen die fünf vorgestellten Parteien unterschiedliche Schwerpunkte, die in der Analyse deutlich werden. Beim vorgestellten Untersuchungsgegenstand des Ehegattensplittings wird zudem auf typische, charakterisierende Überzeugungen verwiesen, die die Inhalte legitimieren sollen. Durch die Betonung der eigenen Auffassung wird eine Beeinflussung auf den Wähler ausgeübt, der - um Einfluss und Macht zu gewinnen - überzeugt werden muss.

## **5. Fazit**

Im Fazit sollen die drei Fragen, die im Bezugsrahmen (Kapitel 2) aufgeworfen wurden, mithilfe der Analyse der Wahlprogramme beantwortet werden.

Erstens wird überprüft, ob sich Parteien hinsichtlich der Legitimierung beim Ehegattensplitting unterscheiden. Macht es einen Unterschied, wen ich wähle, wenn ich für/gegen das Ehegattensplitting bin?

Zweitens soll geklärt werden, inwiefern die Vorschläge zu Veränderungen des Ehegattensplittings eine Kursänderung des konservativen Wohlfahrtsstaates der BRD darstellen oder diesen eher bestätigen würden. Dazu wird davon ausgegangen, dass die vorgestellten Konzepte den drei idealtypischen Wohlfahrtsstaaten zugeordnet werden können, wenngleich lediglich Grundelemente eines anderen Idealtypus vorhanden sind. Drittens wird geprüft, ob und inwiefern die Untersuchungen der politikberatenden, wissenschaftlichen Institute in den Wahlprogrammen aufgenommen und in der Argumentation oder Legitimierung von Positionierungen verwendet wurde.

Die Parteien spalten sich beim Ehegattensplitting in Befürworter und Gegner und unterscheiden sich auch dadurch, dass sie in ihrer Argumentation unterschiedliche Schwerpunkte setzen. CDU/CSU und FDP, als damalige Koalitionspartner, sprechen sich für den Erhalt des Ehegattensplittings aus. Während die konservative Partei das Ehegattensplitting als Ausdruck der besonderen Stellung der Ehe aus einer wertkonservativen Perspektive heraus vertritt, argumentiert die FDP aus einer anderen Perspektive. Sie setzt sich für den Erhalt ein, da sie es als Ausgleichszahlung zu den wirtschaftlichen Verpflichtungen, die zwischen Ehepartnern bestehen, verstehen. Trotz der Tatsache, dass SPD, Grüne und Linke allesamt gegen das Ehegattensplitting sind, setzen auch sie unterschiedliche Schwerpunkte in der Argumentation. Bei den Sozialdemokraten entspricht das Ehegattensplitting nicht mehr den veränderten Formen des Zusammenlebens und ihrer Definition von sozialer Gerechtigkeit. Zudem wird die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, die durch das Ehegattensplitting reproduziert werde, thematisiert. Dies wird bei den Grünen noch stärker in den Mittelpunkt gerückt und kann als zentraler Grund für die Forderung nach Abschaffung verstanden werden. Die Linken greifen ebenfalls diese Punkte auf. Sie geben der Verfestigung bestehender finanzieller Unterschiede, welche durch das Splitting gefördert werde, eine stärkere Gewichtung.

Bezogen auf die zentrale Frage „Do parties matter?“, die von Schmidt diskutiert wurde, lässt sich resümieren, dass beim untersuchten Gegenstand eine viel stärkere Differenz anstelle einer Politikkonvergenz besteht. Denn neben der eindeutigen Trennung zwischen den Parteien, die das Splitting befürworten und denen, die es ablehnen, lässt sich jeweils eine spezifische Schwerpunktsetzung der Parteien in den Wahlprogrammen deutlich erkennen. Für diejenigen, für die die Frage nach Erhalt/Ablehnung des Ehegattensplittings das erstrangige Kriterium der Wahlentscheidung darstellt, besteht selbst ein Unterschied innerhalb des jeweiligen Lagers. Da aus der Sicht der Parteiendifferenztheorie die Staatstätigkeit von der parteipolitischen Zusammensetzung der Regierung bestimmt wird (siehe Schmidt/Ostheim 2007) ist bereits die Positionierung in den Wahlprogrammen für

die spätere Ausrichtung, z.B. im Zuge von Koalitionsverhandlungen, von Bedeutung. Wenngleich zu relativieren gilt, dass das Ehegattensplittings sich nur bedingt als entscheidendes Kriterium der Wahl eignet. Dafür fehlte es dem Thema politisch und medial an Brisanz.

Im konzeptionellen Bezugsrahmen (2. Kapitel) wurde das Ehegattensplitting als ein idealtypisches Beispiel für konservative, wohlfahrtsstaatliche Produktion ausgemacht. Denn durch die Kopplung steuerlicher Erleichterung an eheliche Partnerschaft sowie die Auswirkungen des Einkommensgefälles zwischen Ehepartnern als zentrale Bemessungsgrundlage für die Höhe der Einsparungen, entscheiden familiäre Umstände über Förderung oder Nicht-Förderung. Nachfolgend wird untersucht, ob die Konzepte der Parteien zur Umstrukturierung des Ehegattensplittings zu den Elementen anderer idealtypischer Wohlfahrtsstaaten passen oder ob der konservative Wohlfahrtsstaat eher bestätigt wird.

Die CDU/CSU baut weiterhin auf die Konstruktion des Ehegattensplittings, nach der die Ehe gefördert und das Einkommensgefälle zentral für die Verteilung der steuerlichen Entlastungen sind. Das vorgeschlagene „Familiensplitting“ untermauert diesen Anspruch, da sich die bestehenden Unterschiede innerhalb der Ehe, sowie zwischen Ehepartnern und unehelichen Partnerschaften eher verfestigen. Besonders deutlich wird die beabsichtigte Einbindung von Verantwortlichkeiten innerhalb der Familie bei der geplanten „Großelternzeit“, bei der berufstätigen Großeltern Anreize zur Betreuung ihrer Enkel gesetzt werden sollen. Die Liberalen haben einen vergleichbaren Anspruch an die Familie, wenngleich dieser weniger zentral als bei der Union formuliert wird. Für die FDP erhält die private Verantwortung gegenüber staatlichen Pflichten Vorrang, weshalb auch sie für individuelle Lösungen plädieren. Trotz einer erwünschten geringen Dekommodifizierung („liberaler Wohlfahrtsstaat“), die in der staatlichen Zurückhaltung bei der Übernahme wohlfahrtsstaatlicher Aufgaben zum Ausdruck gebracht wird, greift die Partei nicht die (idealtypisch) konservative Konstruktion des Modells an. Die Ausweitung des Modells auf gleichgeschlechtliche Lebenspartner kann hier eher als eine Erweiterung des Verständnisses von Familie verstanden werden. Zudem können sicherlich auch taktische realpolitische Überlegungen der FDP als möglicher Koalitionspartner der CDU/CSU zu bestimmten Positionierungen geführt haben. Dies wird allerdings durch das Wahlprogramm nicht deutlich.

Die drei Parteien, die sich gegen das Splitting aussprechen, eint der Anspruch, die Tradition der geschlechtsspezifischen Aufgabenverteilung, die durch das Ehegattensplitting reproduziert werde, zu durchbrechen.

Die SPD fordert ab einem Stichtag das Ehegattensplitting auszusetzen, um anschließend für Verheiratete einen Partnerschaftstarif für Ehegatten einzuführen. Da nicht beschrieben

wird, wie dieser Tarif konzipiert sein würde, können keine konkreten Aussagen über einen veränderten Kurs getroffen werden. Steuerliche Erleichterungen an ein partnerschaftliches Zusammenleben zu knüpfen, würde allerdings, nach Esping-Andersen, eher dem „Konservativen Wohlfahrtsstaat“ entsprechen. Jedoch können auch Elemente des „Sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaat“ ausgemacht werden. Der Anspruch, steuerliche Gleichbehandlung zwischen Geschlechtern zu erreichen, entspricht dem Ziel der Gleichheit der Bürger. Ebenso verringert die Stärkung individueller Rechte innerhalb der Ehe (z.B. durch das Faktorverfahren) die Abhängigkeit von der Familie. Die Ansprüche, die die SPD an den Staat stellt, sind recht universal formuliert (siehe etwa SPD: 66 „Die Menschen müssen sich darauf verlassen können, dass Daseinsvorsorge, Sicherheit, soziale Sicherung, Bildung, Infrastruktur und Kultur für alle verfügbar sind“). Diese können als idealtypisch „sozialdemokratisch“ kategorisiert werden. Hingegen entsprechen die konkreten Vorschläge, die alternativ zum Ehegattensplitting formuliert werden, eher denen eines „Konservativen Wohlfahrtsstaats“ (z.B. Partnerschaftstarif für Ehegatten).

Die Grünen fordern eine reine Individualbesteuerung, die dem „konservativen“ Modell widerspricht. Bei der sozial verträglichen Abschaffung des Ehegattensplittings, die nur für Haushaltseinkommen unter 60.000 Euro gelten soll, wird deutlich, dass eine Umverteilung durch den Staat vorgenommen werden soll. So werden bestehende finanzielle Unterschiede einander angenähert, die eine Gleichheit der Bürger ermöglichen sollen. Zudem sollen universale Leistungen, wie etwa die Kindergrundsicherung, unabhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt werden. Deshalb nähert sich dieser Vorschlag wohlfahrtsstaatlich dem „sozialdemokratischen“ Typus.

Die Linke fordert eine Aufhebung aller Rechte und Privilegien der Ehe und ebenfalls die Einführung einer Individualbesteuerung. Sie sprechen sich für eine Umverteilung durch den Staat aus, der bestehende Ungleichheiten und Unterschiede stärker egalisiert. Stattdessen sollen Kinder und Pflegebedürftige unterstützt werden. Ebenfalls ist hier eine starke Nähe zum „Sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaat“ zu erkennen. Es bleibt festzuhalten, dass die drei Parteien den Staat auch finanziell stärker in der Verantwortung für die Produktion von Wohlfahrt innerhalb der Familie sehen. Hingegen ist bei CDU/CSU und FDP die Familie zunächst eigenverantwortlich für die eigene Existenz zuständig. Diese Verantwortung wird finanziell belohnt. Der Staat soll nur eingreifen, wenn die Existenzsicherung bedroht erscheint.

In den untersuchten Wahlprogrammen werden keine direkten Bezüge oder Verweise auf die wissenschaftlichen Institute zum Ehegattensplitting vorgenommen. Dies erscheint verwunderlich, da eine wissenschaftliche Perspektive - auch wenn die Institute die Politik lediglich beraten - dem eigenen Anliegen mehr Gewicht verleihen oder unbewiesene Annahmen bestätigt werden könnten. Die damaligen Oppositionsparteien hätten die kritische Haltung der wissenschaftlichen Institute zum Ehegattensplitting nutzen können (vgl. Kapitel 2), um die Politik der damaligen Regierung anzugreifen. So kommt etwa das

DIW Berlin zu folgendem Ergebnis: „Generell haben alle Splittingmodelle den gravierenden Nachteil, dass sie dem familienpolitischen Ziel der Vereinbarkeit von Beruf und Familie entgegenwirken“ (Ochmann/Wrohlich 2013: 3).

Anstelle dessen werden rechtliche Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Ausweitung des Splittings auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ebenso herangezogen wie Bezüge zum Grundgesetz, die die Rechtmäßigkeit der Forderungen unterstreicht. Die kritischen Positionierungen der wissenschaftlichen Institute hingegen werden nicht berücksichtigt. Die Perspektive von wissenschaftlichen Instituten kann in keinem Wahlprogramm ausgemacht werden.

Bei der Begründung werden zentrale Überzeugungen und Zielvorstellungen der jeweiligen Partei in einen (konkreten) Zusammenhang mit dem Ehegattensplitting gesetzt. Dadurch wirkt die Positionierung zum Splitting für die Wähler begründet, die potentiell bereits grundlegende Auffassungen der Partei teilen. Die Parteien versuchten allesamt das Ehegattensplitting nach dieser „Methode“ zu legitimieren.

Der bewusste gesetzte Kontext, in dem das Ehegattensplitting in den Wahlprogrammen thematisiert wird, nimmt zudem eine zentrale Rolle bezüglich der Auswahl sowie Art und Weise der Argumentation ein.

Währenddessen CDU/CSU ihre wertkonservativen Vorstellungen von Ehe und Familie innerhalb eines familienpolitischen Abschnitts ausführt, stellt die FDP die

„Ausgleichszahlung“ Ehegattensplitting in einen wirtschaftspolitischen Kontext. Die drei weiteren Parteien thematisieren das Splitting hinsichtlich des Anspruchs nach (sozialer) Gerechtigkeit, die für sie nur in der Abschaffung des Modells erreicht werden kann.

Dadurch wirken sie den bestehenden Verhältnissen gegenüber wesentlich kritischer.

Dennoch unterscheiden sich auch die Gegner des Ehegattensplittings voneinander, da sie der Bedeutung von Themen unterschiedliche Gewichtung verleihen.

Deswegen kann festgestellt werden, dass es - bezogen auf die Untersuchung des Ehegattensplittings in den Wahlprogrammen - eine Rolle spielt, welche Partei der Wähler mit seiner Stimme unterstützt. Denn die vorgestellten Parteien setzen, neben der Unterscheidung Erhalt/Ablehnung des Ehegattensplittings, spezifische Schwerpunkte bei der Positionierung. Nach Altbundeskanzler Helmut Kohl unterscheiden sich politischen Parteien auch „aus dem Geist und dem Fundament, auf dem eine Partei steht und auf dessen Basis und Wertesystem sie in der Vergangenheit ihre Entscheidungen getroffen hat“ (Kohl 2013). Beim untersuchten Gegenstand des Ehegattensplittings kann eine solche Unterscheidung festgestellt werden.

Inwiefern die Unterschiedlichkeit in den Wahlprogrammen auch realpolitisch Berücksichtigung findet, bedarf weiteren Untersuchungen.

## 6. Quellenverzeichnis:

Bach, Stefan; Geyer, Johannes; Haan, Peter; Wrohlich, Katharina (2011): „Reform des Ehegattensplittings: Nur eine reine Individualbesteuerung erhöht die Erwerbsanreize deutlich“, aus: Wochenbericht des DIW Berlin (Nr. 41/2011) „Potentiale nutzen“, Seite 13-19

Bündnis 90/Die Grünen: „Zeit für den Grünen Wandel - Teilhaben. Einmischen. Zukunft schaffen.“ Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013, Verabschiedung 28.04.2013 in Berlin, Seiten 18, 83-85, 100f., 145, 151, 240-243, 251, [http://www.gruene.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Wahlprogramm/Wahlprogramm-barrierefrei.pdf](http://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wahlprogramm/Wahlprogramm-barrierefrei.pdf), abgerufen am 17.09.2013

CDU und CSU: „Gemeinsam erfolgreich für Deutschland. Regierungsprogramm 2013 - 2017“, Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013, Verabschiedung 23.06.2013 in Berlin. (gekürzt: CDU/CSU) Seiten 8f., 60ff., [www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/cdu\\_regierungsprogramm\\_2013-2017.pdf](http://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/cdu_regierungsprogramm_2013-2017.pdf), abgerufen am 15.08.2013

Diewald, Martin (2011): „Soziale Integration in Familie, Verwandtschaft, Partnerschaft und Netzwerke“, Vorlesung vier zur „Sozialstrukturanalyse“ an der Universität Bielefeld, gehalten am 26.04.2011

DIW Berlin (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin) 2013: „Lehren aus der Gesamtevaluation der Familienpolitik: Kita-Ausbau und Elterngeld schneiden am besten ab“, Pressemitteilung vom 02.10.2013, Link: [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.428674.de/themen\\_nachrichten/lehren\\_aus\\_der\\_gesamtevaluation\\_der\\_familienpolitik\\_kita\\_ausbau\\_und\\_elterngeld\\_schneiden\\_am\\_besten\\_ab.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.428674.de/themen_nachrichten/lehren_aus_der_gesamtevaluation_der_familienpolitik_kita_ausbau_und_elterngeld_schneiden_am_besten_ab.html), zuletzt abgerufen 12.10.2013

Dorbritz, Jürgen et al. (2008): „Bevölkerung – Daten, Fakten, Trends zum demographischen Wandel in Deutschland.“ Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt

Esping-Andersen, Gøsta (1990): „The three worlds of Welfare Capitalism“ Cambridge: Polity Pr.

FDP: „Bürgerprogramm 2013. Damit Deutschland stark bleibt“, Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013, Verabschiedung 05.05.2013 in Nürnberg. Seiten 11f., 40ff.,

[http://www.fdp.de/files/408/B\\_rgerprogramm\\_A5\\_Online\\_2013-07-23.pdf](http://www.fdp.de/files/408/B_rgerprogramm_A5_Online_2013-07-23.pdf), abgerufen am 05.07.2013

Grönert, Joachim K. (1998): „Ist die Abschaffung des Ehegattensplittings verfassungsrechtlich zulässig?“, in: Deutsche Steuer-Zeitung Nr. 24, Bonn, Seite 895-897

Hechtner, Frank (2013): „Rechenbeispiel. So funktioniert Ehegattensplitting“, Zeitungsartikel in: Ruhr Nachrichten, vom 06.06.2013

(Die) LINKE: „100% sozial. Die LINKE“, Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013, Verabschiedung am 16.6.2013 in Dresden. Seite 26, 40f., [http://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2013/bundestagswahlprogramm/bundestagswahlprogramm2013\\_langfassung.pdf](http://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2013/bundestagswahlprogramm/bundestagswahlprogramm2013_langfassung.pdf), abgerufen am 17.09.2013

Kohl, Helmut (2013): „Wahlaufruf von Helmut Kohl und Gerhard Schröder - ‚Gehen wir wählen, aus Verantwortung für unser Land‘.“ aus: BILD Sonderwahlausgabe vom 21.09.2013, <http://www.bild.de/politik/inland/bundestagswahl/helmut-kohl-und-gerhard-schroeder-wahl-appell-32474038.bild.html>, abgerufen am 15.10.2013

Kohl, Jürgen (2000): „Der Sozialstaat: Die deutsche Version des Wohlfahrtsstaates - Überlegungen zu seiner typologischen Verortung.“ in: Stephan Leibfried und Uwe Wagschal, „Der deutsche Sozialstaat. Bilanzen - Reformen - Perspektiven“, Frankfurt a.M., New York: Campus, S.128

Niejahr, Elisabeth (2012): „Der Staat in meinem Bett.“ aus: ZEIT-Magazin Nr. 6/2012, vom 02.02.2012, Seite 22-25

Ochmann, Richard; Wrohlich, Katharina (2013): „Familiensplitting der CDU/CSU: Hohe Kosten bei geringer Entlastung für einkommensschwache Familien“ aus: Wochenbericht des DIW Berlin, Seite 3-11

Schmidt, Manfred G. (2001): „Parteien und Staatstätigkeit“, in ZeS-Arbeitspapier Nr. 2/2001, Universität Bremen, Seite 10-13

Schmidt, Manfred; Ostheim, Tobias (2007): „Die Lehre von der Parteiendifferenz“, in „Der Wohlfahrtsstaat - Eine Einführung in den historischen und internationalen Vergleich“, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Seite 51f.

(Der) SPIEGEL 2013: „Die Fälscher“, Ausgabe 27/2013, Seite 18-21

SPD: „Das WIR entscheidet. Das Regierungsprogramm 2013-2017“, Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013, Verabschiedung 14.04.2013 in Augsburg. Seiten 49-52, 66-71, [www.spd.de/linkableblob/96686/data/20130415\\_regierungsprogramm\\_2013\\_2017.pdf](http://www.spd.de/linkableblob/96686/data/20130415_regierungsprogramm_2013_2017.pdf), abgerufen am 02.07.2013

Welskop-Deffaa, Eva Maria (2013): „Neue Wege - gleiche Chancen. Partnerschaft und Verantwortung im Lebensverlauf“ in: „Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft? Auf dem Weg zu einem partnerschaftsrechtlichen Güterrecht“, V&R unipress, Göttingen, Seiten 7-12